

• • • **Kleine Beiträge** • • •
zur Geschichte der Stadt und Herrschaft
• • • **Feldkirch** • • •

besonders im 15. und 16. Jahrhundert.

————— Von Hermann Sander. —————

Inhalt:

	Seite
1. Wappen, Siebelformeln und Erbsenzen	19
2. Aufnahme zu Bürgern und Hinterlassen	25
3. Bestellung des Doctors Peter Rot zum Stadtschreiber	27
4. Der „Wald“	28
5. Einige Kleinigkeiten über Wirtschaft und einschlägiges Rechtliches, besonders über Preistellen der Stadt und Haupt gegen fremde Gerichte	29
6. Petrus Weissenel, ein berühmter Wirtshaus im Neben- markenbezirk	40
7. Nachdruck zu Nr. 1	45



...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

...the ...

Die Rathsherrn leisteten ihren Schwur mit jenseit passender Abänderungen folgendermaßen: „Wir Händt, Herrn Hansen von Ringstedt als einem Vogt anstatt der Königl. Majestät gehalten und geschuldig zu sein, wie unser vorgenannter H. begehret dem Rummern und Rat auch dem Gericht gehalten zu sein in allen billigen Sachen und auch zu raten und zu richten dem Rummern wie dem Richter, dem Vogt wie dem Bürger, niemandt juleich oder juleich, auch weder am Hies' noch Das', sondern ein jeder nach seinem besten Verständnis, auch aus dem Rat zu verhandigen, nach zu verfahrenen gehet, „getranchlich und on all gewerb.“²⁾

Die im Jahr des Stadtammanens erwählte „Freiheit“ ist der Statthalterbrief Marg. willhalm vom 26. Jänner 1498. Er blieb jedoch nicht unangefochten. Schon bald nach dem Tode des Kaisers, infolge dessen bei den Landrathen und Richtern früher erteilte Statuten gerichtet hatte, versetzten sich die Herren der Ritterschaft in Jandtschod, den Vogt Ulrich von Scheffenberg zu beauftragen, den Stadtammanen mit dem Bann über das Hies zu beschützen, jedoch sie verhindern den Stadtammanen auf, sich selbst zu dem Landeshofmeister Michael Freyherrn zu Wollenstein oder in dessen Abwesenheit zu Jürgen Herrn zu Jindau, Marschall des Regiments, nach Jandtschod zu begeben und von Herrn des Markbanns zu empfangen, wie dies Recht, bei überliche und hiesische Hiesig, beglichlich aller Richter der innern und uordern oberhiesischen Lande beschien habe. Der Vogt und die Statthalterliche Hiesigen jedoch die Herren über die Freiheiten freibliche auf und die Regeren schreiben hierauf am 11. December 1519 an Stadtammanen und Rat, sie seien jetzt entschlossen, die Wessalen hinein bei ihren Erbedachen und Freiheitten Hiesigen zu lassen, und sie hätten dem Reger zuzunehm den entsprechenden Befehl gegeben.

Am 26. September 1550 zeigte die Stadt an, sie habe den Konstantin Jakob Langemann zum Richter gekert in der Regerfreiheit eines Zerchlagens und hat, diesen nach der Vogt Georg Laurentius von Heller den Markbann verziehen zu lassen. Die Regerung erklärte nun in Herrn Ratmoot, sie habe angegeben in den Freiheitten von Hieslich nach dem Urteil gekert, daß alles ein Vogt hieslich Gewalt und Befehl von der Königl. Majestät über der Regerung habe, einem jeden Richter den Markbann zu verziehen, jedoch nach dem müsse der Stadtammanen den Bann vom Landeshofmeister selbst empfangen. Weil nun solche Begehungen dem „Rummern und mit andern“ Ehrigleuten gebührten, so müsse das Gesuchen der Freiheit nicht erfüllt werden. Die Reger des Langemann selbst nach Jandtschod vor die Regerung weisen, so wolle sie ihm in dieser Regerfreiheit Bann und Hies von Königl. Majestät verziehen.

Die Stadt suchte jedoch ihre Freiheit zu behaupten und legte ein „Abkenn“ vor. Juleich sprach Hieslich Hies auf Kelungen der Freiheit, seiner Wählungen, persichtlich mit dem Reger und hat ihn zu veranlassen, daß die Stadt bei ihrem Freiheit erhalten und darüber nicht beschwert werde. Der Reger zeigte sich hiesig geneigt. Schon am 14. Oktober 1550 erging ein Befehl Hiesig Hieslich an den Vogt, dem Langemann in des Hiesig Rummern den Bann, über das Hies und alle schändlichen Sachen der Richter zu richten, solange er Richter sei, zu verziehen und das Gehörliche darüber anzustellen.

Von den übrigen Teilen der Herrschaft freiblich haben wir in dieser Hinsicht nur den Hiesigen Hiesigenmalb, Hieswell und Dorabiere zu erwähnen. Der Hiesigenmalb hielt wie in den meisten Freiheitten und Privilegien auch in der Markbannfrage mit Hieslich gleichen Schritt, ja er hat der Stadt hinein etwas jamm; denn als ihm am 25. November 1497 Hiesig Maximilian die Rechte, Freiheitten und guten Gewohnheiten bestätigte, bestimmte er auch schon, daß jeder Landammanen Bann und Hies über das Hies zu richten haben und sie vom Reger empfangen solle gegen den Schwur gebührlicher Tonne und Hiesverpflichten.

²⁾ Selbst Statthalter'sche Satz X, Nr. 4), in einem alten Buche, übergeschrieben: Stat Buch; weiter unten heißt: Mit Hieslich Buch, (nach dem Waberk von W. v. 1498.

Dagegen gelangten die beiden andern genannten Gerichte erst betrüblich später in den Besitz dieser Freiheit. Zwar haben sich das Verlangen nach ihr schon in der Reichsrechtschrift, welche die Gerichte Ratzevil, Sulz, Jagdberg und Neuburg im Jahre des Bauernkriegs an den Erzherzog Ferdinand forderten. Sie sagten, wenn man einen Bauernmann frage, so müßten sie mit Häueren stellen den Mann über das Wort jedesmal in Innsbruck erlangen; deshalb baten sie, die kaiserliche Durchlaucht möge „einen Satz die“ die Gewalt geben, daß er Mann und Weib einem Bauernmann weiter verleihe. Die in die vorübergehenden Herrschaften gekauften Rammstädte, Christoph Fuchs von Fuchsberg, Hauptmann zu Ruffein, Friedrich Jung, Pfleger zu Sornach und Rißbüchel, Hans Pamhartner, des Erzherzogs Rat, und Urban von Sandegg, dessen Diener, denen sich auch Georg Jung von Wostreit, Sarg zu Felskirch, beigefügt habe, verhandelten über die Reichsrechtsansprüche mit den Rittschellern in Felskirch. Am 25. October 1525 wurde dieser eine ausführliche, aber nicht eingehaltene Entscheidung der Kommissäre übergeben, in der sie unter anderem sagten: Sie wollten sich bei dem Fürsten und dessen Statthalter und Hofrat wegen der Verletzung des Markensatz durch den Sarg vernehmen, „damit deshalb die Untertanen ferner des Wegs und der Verluste vertragen würden.“ Allein die Regierung rief, weil der Mann der höchsten Obrigkeit anhangt und ihn zu vertheidigen allein ihr befohlen ist, hierzu nichts zu bewilligen, sondern es bei dem alten Brauch stehen zu lassen und dies anzusehen, als alle andern Untertanen, die nach weiter nach Innsbruck hätten als die Rittscheller, Mann und Weib hier empfangen müßten. Der Fürst billigte diese Ansicht.

Allein es mußte doch sehr schnell eine Ausnahme gemacht werden. Zur Befreiung der Aufrührer Hans Weyger und Jörg Scherer, die im Verzuge mit andern Taugenichtsen die Stadt Felskirch hatten verlassen wollen, schien dies nötig. Weil der Brandstiftung geheimer war, so fürchtete nämlich die Regierung, es könnte das Urteil zu gering ausfallen. Deshalb sollten im Reichsgericht neben einigen Reichsbeamten von Ratzevil und Sulz auch einige verständige und tugendliche Personen aus den Herrschaften Weygen, Klauen, und Gausenberg sitzen. Als Richter aber sollte der alte Bauernmann Hans Weller erscheinen und für diese Angelegenheit mit Mann und Weib beides und deshalb nach Innsbruck gesandt werden. Weller sollte denn auch ein Entschuldigungs- schreiben an Hans Ruch, Bauernmann zu Ratzevil und Sulz, und an die Gerichtsbank beistellt mitnehmen, daß die Abweichung vom gewöhnlichen Verfahren der gemeinen Bauerschaft und dem alten Brauche und Fortkommen keinen Schaden bringen dürfe. Allein der Ritterschultheiß beschränkte sich über die ihm zugesandte Note nach Innsbruck und so meldete die Regierung am 17. April 1526 an den Landesfürsten und Statthalter, daß Hans Sittich von Ende beauftragt ist, die Befreiung vorzunehmen. Auch war der Regierung ermächtigt, deshalb gebot sie am 8. Mai 1526 dem Sarg zu Felskirch, ihn für das künftige Jahr nicht mehr zum Mann auszuweisen zu lassen.

Dieser ganze Vorgang war eine Ausnahme in außerordentlicher Zeit; im übrigen blieb es bezüglich des Empfanges des Markensatz in Innsbruck bei der vorigen ermäßigten Entscheidung Fuchsbauchs.

So empfing der Ratzeviler Bauernmann Claus Weller am 2. April 1537 aus der Regierung und einer seiner Nachfolger, Lorenz Rastner, am 27. Februar 1560 den Markensatz durch Wilhelm Freyherrn von Wolkenstein, Statthalter und Kammermeister der österreichischen Lande, und man fertigte Hans Mann und Weibsteife in gewöhnlicher Form aus. Am 9. October 1571 wurde Hans Ruch, Bauernmann der Gerichte Ratzevil und Sulz, durch den Grafen Schwenker zu Scharstein, Statthalter zu Gersbirsingen, Statthalter der 4. Lande, Mann und Weib verleihe, über das Wort und alle andere kaiserliche Sachen zu richten. Doch war demselben die Erlangung der in Höhe Felskirch Freiheit bereits angedeutet. Denn schon am 13. Februar 1571 hatten Bauernmann, hochachtungsvolle Mannen und Gerichte der Gerichte Ratzevil, Sulz und Torenzweien schriftlich gebeten, daß man sie des bisherigen persönlichen Ritters nach

Justizrat zu „Empfehlung des Hauptmanns“ stehen und ihnen hierdurch der Vogt, wie es anderer Orten auch der Fall sei, verlieren würde. Die Regierung verlangte vom Vogt aus den Handlungen in Hilsbich Auskunft, wie es an dem im Schreiben genannten Orten in dieser Hinsicht gehalten werde, und die Erhaltung eines Gutsherrn. Entsprechend dem Berichte erließ am 8. August 1571 die Bischofliche von Erzbischof Jeronimus die gewünschte Freiheit. Der Vogt Jakob Konrad Graf zu Hohenems wurde angewiesen, solche dem Verdicten anzugehen und sie wegen des Privilegiums an den Kurfürstlichen der oberösterreichischen Regierung zu weisen. Dem Inhalt des Privilegiums sollte der Vogt aus einer beiliegenden Abschrift entnehmen.

Der Inhalt dieser Freiheit, die vom 9. August 1571 datiert ist, entspricht jedoch zum Teile nicht dem hier Befragten. Denn es heißt in ihr nach einem Verstehe des Professors Sebald Hilscher: „Da in dem Verdicten Konrad, Salz und Temporalien einem alten Erbmann gemäß der jeweiligen Annahme jebemal, wann eine oder mehrere malfige Personen in der Herrschaft Hilsbich ankommen und zum Tode verurteilt werden, beim Landrichter in Konrad persönlich Mann und Weib, über Mord zu richten, empfangen mußte, wodurch große Kosten verursacht und die Angehörigen auf Kosten der betroffenen Verdicten länger erhalten werden mußten, erließ der Landesfürst Erzbischof Jeronimus über Befinden der genannten Verdicten dem Vogte zu Hilsbich Auftrag und Gewalt, den Erbmannen der drei Verdicten bei jebemaliger Erkrankung dieses Amtes den Mannern zu verleihen. . . . Verbesserung aber sollen die gebührenden Tage noch jebemal, wie von altersher, beim Hauptmann in Hilsbich erlegt werden.“³⁾

Daß der Erbmann von Konrad-Salz den Mannern nicht vom Landrichter in Konrad, sondern vom Landesfürsten oder dessen Stellvertretern in Innsbruck empfangen, erhalte aus den obangeführten Beispielen ganz klar. Wenn aber der Erbmann Hans Harsch noch am 8. Oktober 1571, also zwei Monate nach der Ausstellung der Freiheit, mit dem Mannern in Innsbruck befehlet wird, so mag man an eine Versteigerung der Angelegenheit aus irgend einem Grunde denken. Vielleicht jedoch wollte Harsch den jebotenen Gang zum Kurfürstlichen selbst machen und empfangen bei dieser Gelegenheit als letzter unter den Konrad'schen Erbmannen den Mannern noch dort.

Bezüglich Dornbirns sagt Josef Vias Kochstrasser in seiner Topographie von Dornbirn (S. 14), daß nach einer Urkunde vom Jahre 1571 dem neugeborenen Mannmann der Mannern auf die Dauer seiner Knabenzeit verlihen wurde, welchen er bis dahin von Hals zu Hals von dem Vogte zu Hilsbich empfangen mußte. Dagegen berichten Hagenegger-Werfle (I, 190) daß Konrad und Salz, „mit welchem auch Dornbirn verbunden war“, den Mannern jebemal persönlich am Hofe nachsuchen mußten bis 1571. Dornbirn soll sich erst später von Konrad und Salz getrennt haben; der Mannmann habe man bei jedem einzelnen Falle auf den Frauenberg nach Konrad kommen müssen, wo auch der Herrschofswogt erkönnen sei und dem Mannmann den Richterrecht abgenommen habe. Doch kehren wir wieder nach Hilsbich zurück!⁴⁾

3) H. Hilscher, Urkundenauszüge aus dem Tiroler-Archiv, Veröffentlichung und Gedruckt (XXXII. Jahrbuchbericht des I. C. Real- und Obergymnasiums in Hilsbich, 1897 S. 20 f. Nr. 40).

4) Über die oben erwähnten Mannernverrichtungen vgl. Heft. Staatsarch. Code X. Nr. 6 und 8. 12. im Innsbrucker Stadt-Archiv. Man vergleiche ferner auch H. S. Ruff. Das Obergericht auf der Wälderstraße S. 12 (Innsbruck, 1870), der sich aber wesentlich an Hagenegger-Werfle (I, 190) anlehnt. — Die Dornbirner Gerichts- und Mannernfrage mag nach genauer Verfolgung werden. Vorläufig liegt ihnen reichlicher Stoff vor in den Urkundenauszügen aus dem Hofkanzler-Bücher von Josef Hörmair in den Hofkanzler-Büchern XX, XXI, XXII und XXV und den Nachträgen dazu von Hugo Graf von Waltherberg in XXVI, XXIX, XXX und XXXI, dann im Hilsbicher Synodal-Programm von 1880 (von Professor F. Franz Joller) und in denen von 1885 und 1887 mit Hilscher's „Urkundenauszügen aus dem Tiroler-Archiv“. Wir haben da zahlreiche Beziehungen mit dem Mannern zu Graf und Dornbirn an die Kaiser; von Kaiser Maximilian

Wenn die rufenden Wächter sollen allgemein in der Stadt herumgehen, wie ihnen denn befohlen ist und so sie „bis weiter zum Thod“ kommen, so sollen die heimlichen Wächter von Stund an aufstehen, auch länger nicht versägen und ebenfalls gemäß herumgehen, wie ihnen denn die Wachtmeister Befehl geben.

Diese Artikel alle und jeden besonders sollen die Wächter halten und wenn einer das oder etliches davon, was „in diesem Bittel steht“, nicht thut, so ist jeder schuldig, es dem Anmann oder dem Wachtmeister anzuzeigen.

Über die Führung der Wächter wird bestimmt: Man gibt einem Wächter für die Nacht in halber Nacht zu Zwanzigsten (also für ein Vierteljahr) ein Pferd für seine Schilling Führung; weiter ist man ihm nichts schuldig. — Die Stadt ist auch nicht schuldig, weder ein Gehalt noch aus einer Berechnung, den Wächtern „an den Bürger Brod“ Arbeit zu geben, ein Hauswirth tue es denn gerne.

Über außer Hieronymus Jurgaben und Michel Sins im Kriegsjahr 1499 Hofmeister waren, vermag ich nicht zu sagen. Am Montag vor Michaeli (4. November) wurden Ulrich Jmaier und Hans Boler als solche aufgestellt, allein damals war der hiesige Tanz schon zu Ende, denn bereits am 26. September abends war in öffentlich der Friede ausgerufen worden. „Post nubila Florebit“, sagt bei dieser Gelegenheit der Chronist Prugger und in der That scheint auf das Jmaier mit Saitenspiel und Tanz gefolgt zu sein. Bestigkheit geben am Samstag vor Lucia (12. Dezember) 1500 Stadtmann und Rat denen, die „das Spiel gedingt“, eine Ordnung der Spielleute.

Nach dieser sollen, welche Spielleute gemietet haben, keine Zahlung auf die gemieteten Geßeln schlagen, sondern wer jene für einen Tag hat, der hat sie bei sich selbst zu verbleiben oder zu einem Wirt zu schicken.

Wenn man eine Hochzeit und die Thurst auf dem Marktplatz oder an andern Orten ist, mag ein jeder tanzen und ist deshalb den Spielleuten nichts schuldig.

Wenn welcher auch sonst einen Tanz oder Spiel tut, der soll denen, die das Spiel haben, darob auch nichts schaden; doch mögen diese zu einem solchen gehen und ihm sagen, er solle nicht mehr tanzen, er wolle denn auch im Spiel sein oder mit ihm übereinkommen; und tanzt er über diese Rede noch, so soll er ohne Mittel seinen Teil am Spielstein geben.

Wenn man man in einer „Stube“ tanzt, mag ein jeder tanzen und ist dabei den Spielleuten nichts schuldig.

Wenn man die Geßeln mit den Spielleuten auf das Land gehen, so sollen die, so mitgehen, dies auf eigene Kosten tun und auf die andern, so nicht gehen, nichts legen. Es sollen keine Führung und keine Kosten auf jemand gemendet werden als allein die Spielleute, und wer das Spiel braucht, der soll es in seiner Führung halten.

Wenn man soll öffentlich tanzen, nicht ausbleiben, nicht „verblöden“ (aufschlagen?) „sch nicht reden, was man ist“, noch andere Unacht brauchen, denn ein ehrlicher Rat will das nicht gestatten.

Schließlich gehen wir noch eine Erwähnung des Anmanns und Rates über den Sohn, der den Weinstögern zu verbleiben ist

Dem Landwirth, der in öffentlich verkauft wird und aus der Stadt über den See geht, sollen der Käufer sowohl als der Verkäufer den Weinstögern von einem Huber Wein geben vier Denar für den Trund Wein.

Von welchem Weiner, die in „Bogallen“ sind, wenn „Wfcher“ gemessen werden und aus der Stadt gehen, soll der Käufer jedem Weinstögern zu Lohn geben von einem Huber acht Pfennige.

Wenn ein Haff einen oder zwei Sonn facht, so soll er es den Weinstögern zu Haus und Hof verkaufen; sind sie aber nicht daheim, so mag er den Wein selbst tragen lassen, damit er gefribet werde.

Wer ein Jahr lang oder drei sonstige Jahr von einem Keller in den andern „Her“ tun will, soll jeglichen Beiträgen geben i Schilling Pfennige und dazu Hilfe leisten, damit sie es vorbringen können.

Wer in der Stadt seinen Wein von einem Keller in den andern durch seine Konsente oder andere trägt, der ist den Beiträgern seinen Lohn davon zu geben schuldig.

2.

Aufnahmen zu Bürgern oder Hinterlassen.

Hier beschien hier über einige Aufnahmen in die Gemeinde selbstlich teils wegen der Personen, die sie betreffen, teils wegen der besondern Bedingungen, unter denen sie erfolgen.

Auf Samstag nach St. Michaels Tag (30. September) 1497 wurde Jakob Wittenbach als Bürger aufgenommen „in omni iure“, wie ein anderer eingetretener Bürger zu selbstlich und ohne auch das Bürgerrecht zu Gott und den Heiligen; doch haben Rammann und Rat auf seine Bitte zugelassen, daß er während der nächsten fünf Jahre des Gerichtes und Rates auch des jährlichen Obes, den ein Bürger dem Stadtgemein zu leisten hat, übersehen sei und auch nicht höher besteuert werde als jährlich mit acht rheinischen Gulden, deren er für dieses Jahr die Hälfte und für die anderen Jahre den ganzen Betrag als Steuer geben solle. Mit Hofen, Wochen und allen andern Diensten ist er gehalten wie ein anderer Bürger, auch ist er in selbstlich „gerichtlich und gantbar.“ Wittenbach war von 1488 bis 1491 Schulmeister in selbstlich und von 1491 bis 1497 Magt in Witten und Sonnenberg gewesen.)

Am Sant Margareten Tag (13. Juli) 1498 wurde Hans Jürgens Wince als Hinterlaßte aufgenommen. Sie gibt als Steuer zwei Mark Pfennige auf Martini „auf“ und über ein Jahr ebenfalls. Ist kann diese Zeit verüber, so hat jeder Teil die freie Wahl, weiter mit dem andern Wincingelassen. His dazum hat sie sich mit Wochen, Fronschickel, Dienst, „Tagen“ (Broschert von einem Tage), Hofen und allen Dingen zu halten, wie ein eingetretener Bürger.

Auf Montag nach Marie Magdalene (20. Juli) 1498 nahmen Rammann und Rat Hanssen Haben zu einem Hinterlaßten auf; er gibt alle Jahre für Dienst, Nacht, Fronschickel, Hofen, Bröster und alle andere Lasten drei R. Pf. und soll gerichtlich werden, wie ein eingetretener Bürger; dagegen soll auch Hanss Hab gerichtlich und gantbar sein, wie ein Bürger zu selbstlich.

Am Sonntag vor dem Tage Thomas des Apostels (18. Dezember) 1502 beschloßen Rammann und Rat auf Wberes folgender: Wincsch bin fremder Schuchmacher oder Schuchler in selbstlich „werden“ soll, so soll doch ein jeder Kaufhager, er sei Schuchler oder Schuchmacher, Brauch haben, in der Stadt zu arbeiten, wie ein anderer eingetretener Bürger und sich „mit was wirer Frucht zu freuen.“ Wincsch oder die Sache beschwerlich und gerichtlich werden, so kann sie bei Rat mindern oder wehren oder ganz bestraffen.

Am St. Konstant-Abend (30. September) 1503 wurde Hanss Kupfeldbrunn von Wittenbach mit seinem Weib zugest, daß sie bei Rat des nächste Jahr hier hantlichlich wolle ihren alten alten Steuer, doch des Fronschickel und Hofen nicht sein zu entrichten und Dienste tun, wie ein anderer Bürger. Wenn des Jahr aus ist,

1) Vgl. „Urkundenausgabe zur Geschichte des Geschlechtes von Wittenbach“ von Hugo Graf von Balbernborsell und S. 343 male im XXXIV. Jahrgang-Beitrag des Bannbinger Museum-Vereins über das Jahr 1885 S. 63—74.

steht es beim Rate, sich weiter mit ihnen zu vereinigen oder ihnen Urlaub zu geben; beides kann er auch wieder zurückziehen.

Im gleichen Jahre am Sonntag nach Sant Hilarius Tag (18. November) wurde Jörg Bucher als Bürger aufgenommen am zwei Gulden.

Johann Bogl, Lehrling auf der Leht ob der Herrschaft von Habsberg Weiber in Dünser Miltel, hat sein Bürgerrecht (wahrscheinlich Freitag vor Oculi — 8. März — 1507) erweist und die zwölf Schillinge der „verlorenen“ Steuern bezahlt; doch will man nur versuchen, ob man ihn behalten konnte²⁾.

Am Freitag vor Palmsonntag (27. November) 1506 wurde Hans Ruster (auch geschrieben: Hans Ruster) als Bürger aufgenommen unter Hinterlegung aller seiner alten Güter und Eide. Er kam aus einem andern Orte und gab für das Eintrittsjahr zwei Pfund Steuern, für das nächste aber sollte er das Einkommen, wie ein anderer Bürger.

Hans Ruster ist wohl derselbe „Küchlinge und weise“ Mann, der mit seiner Gattin Agnes als Wirtshausbesitzer in der Stiftungsurkunde des Benediktiner zur St. Dreifaltigkeit in Hiltlich (am Montag vor St. Michaelis — 21. Juli — 1506) als besondern Wirtshaus erscheint. Ruster besaß einen Hof, Acker und Weiden zu Grotzen und hatte fünfzehnjährig Pf. Pf. an Zinsen zu dem reichsten Benediktiner, d. h. zur Errichtung einer neuen Kirche in der St. Nikolauskirche auf dem Dorfschloß oder gegenüber. Die Zinsen aus der Schenkungsfürstentum und Büchern, darunter vier Pf. Pf. von Konrad von Karmada, einem der Söhne der Kaiserin Elisabeth, sollten der Stiftung wohl zu wegen der Bekehrungen Rusters zu diesen Söhnen.³⁾

Am selben Montag (Pfingstmontag) 1513 kam ein Vergleich zwischen der Stadt und Hans Ruster weil wegen drei ausgeliehenen Steuern. Er soll für diese sieben Pf. Pf. und Hiltlich jährlich zwei Pfund geben, solange es dem Rate und ihm ligt.

1514 am Sant Jürgen Abend (28. April) nahm die Stadt des Rathes Jörgen Zirin, seine Gattin und Kinder als Bürger auf. Hiltlich der Steuer, der Bruchstücke und Hiltlich werden sie befreit, doch das Nachgeld sollen sie geben. Zirin soll auch Komman, Gericht und Rat gehalten sein und in allen Dingen gehalten werden wie ein anderer Bürger. Was seine Güter betrifft, so soll er Recht über Spruch

²⁾ Es dürfte dieser Lehrling sich gleich unter Maria-Heinz befinden haben. Im Schöpferbuch, S. 1. 228 (Stadt-Buch, in Innsbruck) habe ich verzeichnet: 1474 Aufnahme von Hans Bucher an und Hans Bucher soll zu Hiltlich und die Steuer auf dem Habsberg, genannt Benediktiner, hat alle Steuern an Pfingsten bezahlt, am 21. Juli und Hiltlich. — Oberbockl. I. 1162: 1478 Aufnahme auf Pfingsten von Hans Bucher soll für sieben Gulden und die Steuer auf dem Habsberg, genannt Benediktiner. — Oberbockl. I. 224: 1487 Aufnahme von Hans Bucher soll zu Hiltlich und die Steuer auf dem Habsberg, genannt Benediktiner, mit dem Hans Bucher haben wurde und aufstellen mit hoch und nied. — Der „Benediktiner“ wird auch 1488 am 8. April erwähnt: Jakob Hiltlich von 1488 verlor den Markt von Hiltlich (in Hiltlich) in Pfingsten ob H. S. Hiltlich, Hiltlichrechte auf Habsberg im XXXV. Aufwandsberichte von 1488, S. 68 Nr. 148 und S. 72 Nr. 204.

³⁾ Vgl. Kap. I, 102. — Flor., Geschichte von Carinthien und der Graubünd. gemeiner drei Bände¹⁾ I, 428. — Im Schöpferbuch 229 (Stadt-Buch, in Innsbruck) habe ich ein Recht des Hans Ruster und Hans Bogl, Bürger zu Hiltlich, von 1474 März 1. über mehrere genannte Güter. Bogl: Hiltlich Schenk, Komman zu Hiltlich und Grotzen. — Von andern Büchern des Hiltlichbuch Ruster Hiltlich ich auf: Hans Ruster, Hans Hiltlich Bogl und Hans Schenk von Hiltlich und Hans Hiltlich Hiltlich, Komman und Hiltlich richten ein Vergleich auf für ihre Schöpfer und Hiltlich Hans Ruster, die, zu politischen Eiden gemacht, in dem Hiltlich St. Maria zu Grotzen, Hiltlich Hiltlich, genannt zu der „guten Hiltlich“, gegeben. 1482 Jan. 24. (Schöpferbuch, 180). — Recht des Hans Ruster, Hiltlich zu Habsberg, um den Hiltlich des Hiltlichbuch zu Grotzen; von dem Hiltlich zu Hiltlich und Hiltlich am 2. Pfund 12 Schilling. Hiltlich, Bogl: Grotzen haben. 1478 August 28. Innsbruck (Schöpferbuch, 2. 27). — Vgl. auch Hof. 381 mit: Jahresbuch des Jahresbuches zu Hiltlich in Habsberg im XXX. Jahresbericht des Oberbockl. Aufwands-Bericht über das Jahr 1891, S. 109.

erwähnt von Kammern, Rat und Gericht und habe Mithen ohne weiteres Appelliren. Die alten Späse, die er hatte, besaz er nach Hülfflich kam, sich hintergelegt „und damit si in Dienfight und Besetzung ab und nach des Dienfigh. so verfallen ist bis uff künftigen Tag nach Ansel ihant et Salben.“ Einem Teil hat er nachgelassen und damit des Bligertrecht bezahlt. Er soll einem Mannspännlich haben. — Dieser Doktor Writis, den Weynegger-Writis (III, 265 f.) Hering nennt, bezahlt einem großen Hof, erwech sich ein ansehnliches Vermögen, kam in den Verbaht der Zauberei und starb 1537 in Hülfflich nach des Hülfflichen.

3.

Befellung des Doktors Peter Kot zum Stadtphysikus.

Am Freitag nach Kreuzfahr (d. Hieser) 1534 bestelten Kammern und Rat zu Hülfflich den hochgelehrten, ehrlichen Dr. Peter Kot auf vier Jahre zu „iorem physico und lebrary“. Der Vertrag enthält folgende der Befellung werte Parthe. Der Sold betragt jährlich vierzehnhundert rheinische Gulden ihant Stadtschranz; alle Fronkosten (Cassenther) sollen dem Arzt sechs Gulden auszubehalt werden, das erstmal zu den nächsten Fronkosten, welche in die erste Halbmwoche fallen. Er soll die ganze Zeit hindurch in der Stadt wohnen, aller Steuern, Wachten, Fronkosten und Reisingelber, sowie der übrigen städtischen Auflagen und Schenkungen frei und erlassen sein und nicht über zwei Tage ohne Willen und Urlaub des Stadtschranzen außerhalb Hülfflichs weilen. Allen, welche unter der Obhut der Stadt stehen, soll er gützlich rathen. Gerichten zwischen ihm und den Freigen seiner Befellung oder anderer Sachen halber „Friedung“ und Zwittracht, so hat er vor der städtischen Obrigkeit gütlichen oder rechtlichen Entschub und Ratung zu gewärtigen und nachzusehen, ohne einem weitem Aufschub einzuschlagen, unangelegentlich zu leben. Sollte mittlerweile Befellung einfallen, so ist er verpflichtet, in Hülfflich zu bleiben und zu „warten“; begehrt die Pesthauser sein, wenn er verbunden, vor dessen Haus zu gehen, auch denen, die gesunde Personen zu ihm schicken, gützlich zu rathen und zu helfen; begreift er nicht schuldig, einem Pesthauser zu besuchen. Sollte die Pesthauser sich selbst in dessen Befellung verfügen, so braucht er ihn nicht einzulassen, er soll ihm aber keine Hilfe und keinen Rat schriftlich oder mündlich mittheilen. Für jeden solchen Gang in der Stadt in Befülligung soll der Kranke ihm einen halben Gulden geben; wennsich jemand solches offerbarer Krant wegen nicht, so soll gütliche Stadt das Geld verstreuen und den Arzt bezahlen. Dieser wurde auch befehligt und Kram zu Welt und den Heiligen, dem Stadtschranzen und Rat gehorchen und „gütlich“ zu sein, in allen heimlichen und billigen Dingen ihres Nutzen zu fürhern und Schäden zu „wachen“, seine Geschäfte und Rathschläge rechtlich zu führen und zu geben, dem Kranten wie dem Kranten und dem Heilgen wie dem Kranten zu rathen und zu helfen. Vornehmlich sollte er auch bei seinem Eide schuldig sein, alle Kranten, die er in der Apotheke verberben oder krank sieht, auszuschütten und hinweg zu tun und nichts beschwerlicher solches einem Stadtschranzen zur Strafe anzugeben. Würde es einem Teile angelegen sein, die abbestimmte Zahl der Jahre hindurch bei dieser Befellung zu bleiben, so soll er den andern „ein fronkosten verhin“ ablassen können. Dieser Vertrag wurde gleichlautend auf zwei „abeln“ ausgefertigt und jedem Teile einer gegeben. 1)

1) Abgelegt im Hist. Stadtbuch. Tab. X. Nr. 40.

4.

Der „Bläß“.

Der „Bläß“ konnte ein Wahrzeichen von Selbstlich genannt werden. Wenig schreibt in seinem „Herenberg“ (2, 179) über ihn: „Über der Fronte der Kirche (d. i. der Johannis Kirche) gegen die Marktgasse befindet sich eine Statuete, an welcher ein ehrenvollster Ritter mit der Stirnzeit auf einer eignen hohen geschmückten Stiege die Stunden schlägt. Dies ist das ehrlige Erinnerungsbild der ehemaligen Hallerfestung; das Volk nennt den Ritter: Bläß und erkletet ihn zum höchsten Bürger der Stadt.“

Darnach konnte man zur Ansicht kommen, daß der Bläß den Johannitern sein Dasein verdankt. Dem ist jedoch nicht so. In einem alten Stadtbuche, das 1496 begonnen wurde, findet sich nämlich folgende Aufzeichnung:

Wir Herren haben von Heinrich Wernher des Theologians und Schloßherrn, so er velt rathlich gemacht hat, in soffe was angemessen und geret im xij gulden rindsch und dreyse das alt schloßherrschil, das velt so sant Johans got, und das man wend, so er velt gen sant Johans got, sol er sin leibtag wern und wachen, was daran recht, in sinem welen. Item er sol och die selben zeit gloggen zu sant Johans und die zu gloggen zu sant Nicolas richten, das si gesamen stunden und gangen, des wirt und wij ih, den selb, sol man im all frommen ih den geben; solung und es ain rei gewalt, sol er die hoch darrunt so richten schuldig sein und sol uff schinghen recht so richten ersehen. Item zu si gloggen zu sant Johans so henden, wem man heren solt, vles und alle bruderschaft geben und der Werts das wend und das gleich henden. Was er och an sant Nicolas zu gloggen und wend besert und macht, solen wir heren im vles und erbeit jalenen. Actum miltwoch vor palmarum anno etc. decimo.

Daß unter diesen Theologian und Schlagern die Uhr der Johannis Kirche und der Bläß zu verstehen seien, dürfte man wohl mit Wahrscheinlichkeit annehmen. Aus der angeführten Stelle ersehen wir den Namen des Uhrmachers und daß sein Handwerk am 30. März 1510 um einanderzwanzig rheinische Gulden und das alte Schlagwerklein in den Besiz des Statthalters und Rates kam. Für die Sorgfalt, mit welcher Heinrich Wern über das Zusammengehen der Uhren zu St. Johann und St. Nikolaus zu wachen hatte, werden ihm vier Pfund Pfennige — je eines alle Quartenber — angesetzt.

Aus der folgenden Zeit ist mir leider nur sehr wenig über die Uhr bekannt geworden. Wierdessen war das Ritterhaus 1810 von Johannitern durch Kauf an das Benedictinerstift Weingarten übergegangen und in ein Priorat umgewandelt worden, das sich hauptsächlich mit der Besorgung in der Pfarre Nirs beschäftigte. 1698 kam das Priorat durch Kauf an die Stadt Selbstlich, die es 1696 an Octoberszen weitergab. 1777 war die „Bläß-Uhr“ in einem so schadhaften Zustande, daß sie bereits länger als sechs Jahre vom Dienst gänzlich verlagert hatte. Endlich entschloß sich der Magistral, sie auf Gemeindefosten wieder herstellen zu lassen. Der Statthalter, Herr Carolus Dem, wurde beauftragt, mit dem Uhrmacher Johann Burger einen Vertrag zu schließen. Das geschah. Die Uhr sollte mit einem sechs bis sieben Schuh langen englischen Versenbühl versehen und im Friedhofe aufgezogen werden können. Der neue Uhrschlag und die Uhrgerichte waren mit Brettern zu verschalen. Das hiesig Bläß wurde dem Prioren nicht das Mindeste nützlich; wohl aber vernahm der Prior durch seinen Pförtner, daß der Uhrmacher Johann die „Bläß-Uhr“ abgebrochen und weggenommen habe, wogegen nicht eingewendet werden konnte. Daß bei oder vier Wochen, am 16. September 1777, erdhoben zwei Zimmerleute, welche das alte Uhrwerklein aufnahmen und ein neues aufstellten. Wegen des neuen, langen Pendels mußte das Gehäus größer gemacht werden. Das ließ der Prior um so lieber zu, als für den Fall der Weigerung

ihren beschaffen war, den langen Persepbild durch das „Pariment“ in das Saughaus der Kirche heranzuschlagen zu lassen. Das hätte das Prioreat niemals zugeben können. Die Stadt ließ das neue Maß-Messwerk so einrichten, daß die Uhr, welche bis dahin laut des Kaufbriefts durch Beklebenheit des Prioreats täglich oben bei dem Harnwerk unter dem Rindendache aufgezogen und gerichtet worden war, jetzt unten im Friedhoflein, wo ohnehin die Maß-Messgerichte seit anderthalb Jahrhunderten herabgehangen hatten (aber ohne Weiterentwicklung, der also erst 1777 errichtet wurde) durch besondere, von der Stadt befristet und besoldete Uhrmacher alle Tage konnte aufgezogen werden.¹⁾

Dürfen wir an dieser Stelle auch eine kleine Abschweifung machen, die schließlich doch zur Sache gehört? Der treffliche Geschichtsforscher Bogmann ist nicht immer sehr genau über das Verhalten, welches die hiesigen Bürgerthätigkeit jenseits gegen ihre Mitbürger beobachteten. S. 39 der „Larbeschichte“ schreibt er, nachdem er die alten Patrioten-Geschlechter der Stadt aufgezählt, daß deren Grabmäler und Denkmal „verfallenen Jahren“ aus dem Vorgesagten des Friedhofes zu sehen „zum größten Theil etwas unansehnlich und — wie es scheint — ohne schöne Plastik, die ihren Namen und deren Werke gebührend machte, aufgestellt wurden, um die Forderungen der Gegenwart zu befriedigen“. — In diesem „Beizügen zu einer kritischen Geschichte Pommerns und der angrenzenden Gebiete“ spricht er auch vom Rathhaus in Jabelinck und sagt unter anderem: „Die beiden Haupttheile des hochragenden Gebäudes sah ich als hiesiger Anwesender Ende noch im Jahre 1811 mit Mittern und Tarnieren gegürt, während das die Ueberreste der Thürme.“ — Nach jetzt ist noch manches gesehen, wodurch die Stadt noch alterthümlicher noch mehr hervortritt und in ein nichterwartet mehreres Gewand gekleidet wurde. Da in den letzten Jahrzehnten hin und wieder aus der Überrestung der Jahresrückstände die Rede war, so möchte wir die Wichtigkeit des „Hilf“ als eines hiesigen Hauptgeschäftes betonen und erwähnen, daß er seinen Platz als solches behauptet.

5.

Einige Kleinigkeiten über Kirchliches und einseitiges Weltliches, besonders über Freiheiten der Stadt und Kampf gegen fremde Gerichte.

Am Donnerstag nach St. Euphrosin (17. Dezember) 1475 verkauften Hans Philipp von Alster und seine Gattin Elisabeth Gumpff dem Priester Walter Spaltenstein, Kaplan der Kirche des Marien St. Marien in dem Chor der St. Marien-Kirche zu Jabelinck, eine jährliche Rente von fünf Mark und sechs Pfennigen. Die Urkunde die nach dem Bann des Beneficium Dominorum, mit welchem die Kirche damals verbunden war. Der Alster dieses Kaplans war der H. Gottesammer Maria und dem heiligen Johannes dem Evangelisten, Mauritius und Gregorius geweiht und fünf, wie oben gesagt, im Chor und zwar neben dem Hochaltar auf der Evangelisten-Seite. Dieser Alster wurde nach dem Tode des Gregorius genannt. Ertrag führt ihn unter diesen Namen nicht auf, sondern sagt, daß er die Kreuzigung Christi beschickte und unter ihm der letzte Konfession von Jabelinck begraben liegt, der ja auch einer der Stifter des Beneficium war.²⁾

1) Die Nachricht über den Bau des Jabelinck, Stabsbuch, Seite 1 Nr. 63. — Die Nachricht über Hans Bürger v. aus dem Beneficium Larbeschichte.

2) Schatzkammer 228. Bapp 1, 190, 272.

Auf Spalierstein Heint Wilhelm Berger gefolgt zu sein; sein Nachfolger war Eberhart Bischof, aber schon 1501, Berger auch am Oberrath 1501 „und gleich nachher am Montag“ wurde „Der Eberhard“ die Pfürche verliehen (12. April). Am Montag nach St. Jürgentag (26. April) 1501 fällt der Rat eine Entscheidung zwischen Herrn Wilhelm Bergers Erben und Bischof „der Herrschaft Pfürch“ fallen. Zuspäter sollte jenen für alle ihre Ansprüche, so sie „des Rainers halb“ hatten, zweierhalb Pfund Pfenning geben und zwar auf Johannis nächst zwelf und auf Martini zwanzig Pfund. „Auch ist das vor der pfürch, off Martini . . . auszuholen, ausgehen und ist der Wilhelm Berger willige sich aber 1 tag wieder hern jenen halber vor gehalten.“²⁾

Am Freitag nach St. Martin Tag (18. November) 1496 übergab Herr Hanses Joes seine Pfürche. Es waren anwesend Stadtmann Hans Wägler, Stöcklin, Rainold, H. Smit, Jäger, Seiflin, Bischer, Albrecht, Steffel Rieb, Landrichter, Kral, Störner, Rappolt, Hailer und der ganz Rat. Hanses Joes ließ eigenlich Johannes Kralich und war nach Rapp (I, 48 f.) am Freitag nach St. Vit (16. Juni) 1478 von Rainers und Rat zu Heltlich dem Demproph, Tesen und Demdopiel zu Eger für die Pfürche des Wlans Kaiser Lieben Jrons im Wirtel zur rechten Seite in der St. Nikolaus-Pfarrkirche als Nachfolger des Heinrich Schüller präsentirt worden. Später erhielt Hanses Joes mit der Bürgerchaft. Jener verordnete 14 für ihn der Hirtshofhof Heinrich von Eger in einem Schreiben vom Samstag nach Neujahrstag (3. Februar) 1496 und ersuchte, ihn nicht zu entsetzen aber ihn doch dieser Bitte und der Billigkeit wegen noch dies Jahr zu versetzen. Unsere Notiz erlangt diese Rücksicht beiseit, doch Joes abgehen mußte; doch wurde ihm der Wirtshof so jährlich gemehrt.³⁾

Die oben aufgeführten Männer gehörten zu den vornehmsten der Stadt. Hans Wägler bekleidete von 1496 bis 1524 dreizehnmal die Würde eines Stadtmanns, wohl öfter als irgend ein anderer Wiltbürger und von 1496 bis 1513 wurde er jedes zweite Jahr an die Spitze des Gemeinderaths gestellt zunächst abwechselnd mit Martin Störcher, der vonmal (zwischen 1499 und 1522) beiseit gelangte. Bei den meisten übrigen Aufzählungen heißt der Name. Rainold hießt Rabolf Rainold, H. Smit, Wirtel Schmid sein, jener der Stadtmann von 1476, 1477, 1478, 1479 und 1499, dieser der von 1472, 1474 und 1491. Stöcklin ist ein Glied der hervortragenden Familie Stöckl, sehr mehrfachlich Jürg, der 1484, 1488 und 1490 Stadtmann genannt wird und 1503 unter den sogenannten „Rechtsverner“ erscheint. Unter Jäger wird Lukas zu verstehen sein, der mehrmals städtische Ämter bekleidete. Als solche städtische Ämter nennt wir hier die der Hauptleute und ihrer Hofsdi, der Wachtmeister, der Feuerhauer, der Baumeister des heidlichen Raths, der Hirtshofhauer, der Hirtshofhauer, unter denen es manchmal wieder besondere für Fürtage und Stadtrische gab, der Wirtshofhauer, der Wirtshof ober Holzmeister, der Holzmeister und der Fuder- und Verwiltshofhauer. Auch die Feuerführer wurden nicht gleichartig mit den übrigen Ämtern versehen gemählt. Als erster Stundführer wird gemählt der zuletzt abgetretene Stadtmann aufgeführt. — Lukas Jäger war 1500 Wachtmeister und Hirtshofhauer, 1510 Wachtmeister und Wirtshofhauer, 1511 Wachtmeister und 1511, 1516 und 1518 Feuerhauer u. l. w. — Rainold gehörte dem Adelgeschlechte an, das mit dem von St. Vit und den „Bürgern“ eines Stammes war. Ein Jakob Rainold wird 1517

²⁾ Rapp I, 97a. — Wilt Stadtbuch fol. 8.

³⁾ Wilt, Hirtshof im XXXV. Jahres-Bericht des Rosenberger Museum-Vereins über das Jahr 1895 S. 39, Nr. 39 und 41. In dem von F. Hoffmann herausgegebenen „Geschichtsbuch des Jahresfestes zum St. Vit“ (XXX. Jahrestag der Rosenberger Museum-Vereins S. 74 ff.) wird unter dem 14. März genannt Herr Hanses Joes Wirtshofhauer zu Hirtshof. Nach über die Wägler, Stöckl, Rainold, Schmid, Seiflin, Bischer, Kral und Hailer werden dort kurze Notizen gegeben. Über diese und andere Heltlicher Fürtage-geschlechter ist zu vergleichen Gabriel Hucellius' Wilt (1666).

unter den Befürzern der heimlichen Macht erwähnt. Heinrichsbrüder haben wir aber an Hans Baisil zu denken, der am 15. Februar 1474 einen Heiratvertrag mit Anna Margarete von Ansburg (S. 121.)

Othmar Hiltcher erscheint 1497 als Hiltcheraner. Am Donnerstag nach St. Margaretag (19. März) 1500 nennt er sich Bürger von Hiltkirch und verkauft dem Selbigkeitsstift die Hälfte ein Gutsgeld, das er nebst der betreffenden Kirche von Jahre 1467 von Hans Peter Friedrich Jäger an sich gebracht. — Umgekehrt von 1500 kommen auch die Vergleichungsurkunde in dem Sinne zwischen der Stadt Hiltkirch und Othmar Hiltcher, Amtmann zu Hiltkirch, wegen des Jales. Nach diesem Vertrage soll jeder Kaufbörger Hiltkirchs in der Stadt verkaufen, was ein anderer Kaufmann oder Gast verkauft, ausgenommen das, was ein Kaufbörger für sich selbst oder sein Hausgehirte zum Eigenthum kauft; dann braucht er auch nicht zu verkaufen, was er in seinem Hof und Haus selbst erzeugt hat und auf dem Markte der Stadt verkaufen will. Was, was ein Kaufbörger Selbstgekauft und ihm allein Gehöriges auf seinem Hofen besitzt, ist selbst. Der Jäger soll verlangen, daß ihm das jährlich als mehr angegeben werde. Sollte sich aber finden, daß der Jäger angedeutet worden ist, so kann er mit Beschlag belegt und sich schuldig halten. — Das Haus des Heinrich von Oberrein wurde 1501, wie die des Heinrich Rab (in der „Schwibgasse“), des Johannes Watter, des Ulrich Rab, des Hieronymus Im Groben, des Conrad Widmann, des Ulrich und Geiser Im Groben, des Hieronymus Jos Alberle, des Hans Weibel, des Sigmarb Trappinger, des Martin Stanzhofer, des Hans Haslach und des Mattis Schmid „für für“ (als freigeigentlich oder wahrscheinlich als Rebehaftation für ausgebrochenes Feuer) angegeben. Bischof Rich wird 1500—1511 wiederholt als Hauptmann und Zimmerträger genannt, Othmar Rybl von 1498 bis in das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts hinein häufig als Hauptmann, Wachtmeister und Feuerführer. Er war einer der am meisten geschätzten Männer. Zu ihm eben ist bezogen mit Hans Storer im gleichen Schicksal als Hauptmann und Zimmerträger, besonders aber als Hiltcheraner und Hiltcheraner. — In erster Reihe steht Othmar Baypus, der 1498 als Wachtmeister auftritt und später oft als Hauptmann und auch als Hiltcheraner, Hiltcheraner und Zimmerträger aufgeführt wird, bis er 1518 und 1525 als Stadtkommandant die höchste Stufe in Hiltkirch erklommen hat. 1508 war Othmar Baypus einer der „Räuber“; 1525 kam sich einer seiner Söhne an der heimlichen Macht zu betheiligen. — Johannes Watter war der Sohn des Stadtkommandanten Conrad Watter. Er war sein Vater, dessen Ehegatte Sigmarb des Landrichtersamt zu Kaufneil auf Lebenszeit übernommen hatte, schickte hierüber am 9. August 1483 einen Bericht aus und überließ den Fürsten vollständigen Pfand Pfennige, die sie auf einem Hof zu Sonnenberg zu haben „verwinnen“. Der Vater starb vor 1493 in Haburg und hatte eine einzige Witwe zu Haburg in St. Georgen Pfarrkirche mit der fünf Pfund und achtzehn Schilling jährlichen Zins und Pfenniggeldes gestiftet. Diese Pfändere richtete nach seinem Willen sein Sohn Johannes, Bürger zu Hiltkirch, auf. Am Mittwoch nach St. Martin's Tag (3. November) 1493 brachte Jakob Hiltnerbach, Boge zu Haburg und Sonnenberg, einen Vertrag zwischen Johannes Watter und Unterwoyt und Rat geschlossen. Johannes und seine Erben und Nachkommen sollten häufig für und für der Pfändere sechs Schenkern sein; doch sollten sie diese stets mit einem Erbarmen, möglichen, geschickten Richter zu verstehen und sie jeden nur auf Wohlverhalten zu verstehen. Verhielte sich ein Kapläger der Kirche ungebührlich, so sollten Unterwoyt und Rat es dem Schenkern anzeigen und dieser ihn „enturlauben“, sonst konnten die Haburger einen anderen unermöglicht ernennen und ihm die Pfändere an des Schenkern Statt setzen; doch sollte ein solcher Bergang dem Schenkern für künftige Fälle ungeschicklich

hin. Zugleich warnte vermahdet, daß die Habsburger in ihrer Pfarrkirche im Chor oder wo es sie gut dünke, dem Vater helfen sollten, einen Altar zu bauen, doch habe Mutter des Altar mit Reich, Reichthümern, Weisensüßern, Bergen und andern „Gottesgütern“ glücklich zu versehen ohne der Habsburger und des Heiligen Schaben. Später folgte Johannes dem frommen Beispiele des Vaters durch Stiftung einer Jahrgeldt und einer Spende in Habsburg. Unterregt mit Rat der Stadt bekräftigten ihn am Dienstag nach St. Peter und Paul (30. Juni) 1506, daß er nach des Vaters Gehörung den Hirs- und Hauptbrief der Pfürde den Habsburgern schuldigensweise abzutreten habe, und versprochen, darauf zu sitzen, daß Jahrgeldt und Spende jährlich gehalten und gegeben würden.⁶⁾ Johannes Mutter lieb der Stadt Hirschbach von 1497 bis 1509 mehrmals als Rathmeister, Hauptmeister, Feuerhauer, Brodthauer u. s. w. seine Dienste.

Nach dem „Landrichter“ haben wir sichtlich Michel Rath zu verstehen, der im letzten Jahrbuch des 15. Jahrhunderts das Landrichteramt in Hainfeld vertrat, bis es 1501 an Johann Ulrich von Heringingen (Heringen) kam. Daraus geht hervor, daß die Mutter des Rath kann bis zum Tode Konrad, geschweige denn bis zu dem des Johannes innehattem. Rath gab es in jener Zeit mehrere in Hirschbach: Konrad, Ulrich, Christof, Jörg, Ludwig und als wichtigsten Heinrich, den wir seit 1500 als Hauptmann, Rathmeister, Feuerhauer, Hirschhauer, Schützhauer, Baumeister bei heilighen Hofe und 1511 und 1514 als Stadtammann sehen.⁷⁾

Wahrscheinlich im Jahre 1504 trafen Stadtammann und Rat eine Bestimmung für die Schüler, „so vor dem Sacrament geh.“ Wenn der Beitrag von 8 Pf. 10., den das Spital aus der Schenkung Almothen zu geben pflichtig ist, 6 Pf. Pf. Gehalt einnimmt, so sollen diese 6 Pf. Pf. Jahr in den Bettelbüchel gehen und besten Pflüger sollen haben der Schüler, so oft sie gehen, einen Kreuzer und alle Jahre Sant Nicolaus 10 Schilling für die Richter und dem Schulmeister und dem Metzler je 5 Sch. gehen. In der Gehalt soll der Bettelbüchel Gewinns und Verlust haben. Pflüger aber die 6 Pf. Pf. nicht einnehmen werden, so wollen Stadtammann und Rat hieran nicht gebunden sein.

Die Stadt Hirschbach genoss besonders wichtige Rechte und Freiheiten, die sie jeweils zu wehren trachtete und sich von ihren Herren langsam behütigen ließ. Wir erwähnen hier nur einige Freiheitsbriefe. Am 25. April 1356 bekräftigten die Brüder Herzog und Rudolf Grafen von Hainfeld alle früheren Privilegien der Stadt wegen der treuen Hilfe, die sie ihnen während der Kämpfe mit Kaiser Ludwig geleistet hatte.⁸⁾ Bekannt ist der große Freiheitsbrief des Grafen Rudolf, des letzten Markgrafen von Hirschbach, vom 17. Dezember 1376. Hatten die erwähnten Brüder Herzog und Rudolf bereits am Montag nach eingetretenen August (7. August) 1344 erklärt, daß Hirschbach niemals Leut ober Pfand für ihre Herren sein dürfe, so urkundete Herzog Leopold am

⁶⁾ Schönbach 1867. — Die Urkunde über die Pfürde Jansen Matthes liegt im neuen Stadtbuch (Habsburger Stadtbuch) S. 229 f. — Zitiert, Urkundenauszüge aus dem Habsburger Archiv im XXVII. Jahrb. Bericht des Hainfelder Museum-Vereins (1888) S. 29 f. Nr. 23.

⁷⁾ Die Jahrgeldten der Stadtammänner sah nach Druggler S. 101 und nach Hirschbachs Rechts-Verträge aus Hainfeld (XXXV. Jahrbuchbericht des Hainfelder Museum-Vereins S. 20 f.) angegeben. Dabei ist es allerdings möglich, daß jemand auch nach diesem Freiheitsbrief noch „Stadtammann“ genannt wird. Bezüglich Druggler habe ich zu bemerken, daß die Wähligen der Stadtammänner bei ihm, soweit ich es verfolgen konnte, richtig angegeben hat mit Ausnahme bevor des Jörg Wink, der am 24. November (St. Katharina-Wein) 1522 und nicht am 24. Februar 1523 gewählt wurde, und des Hans Wölfler, der zwar am 17. October (Kornschlag nach St. Gallentag) aber nicht 1524, sondern 1522 ins Amt trat.

⁸⁾ Regest von Hainfeld nach dem Hirschbacher Kopialbuch Nr. 229 S. 28. Druggler Stadtbuch 178. — Hainfeld, Geschichte der Grafen von Hainfeld und von Wertheim S. 70. — Besonders 3. Jahrgang im XXIII. Hirschbacher Programm (1878) S. 221 f.

14. Oktober 1378 zu Heilbronn, daß Österreich die Grafschaft Heilbronn, nebst Burg und Stadt, auch kein Stück und Gut, je veräußern oder verkaufen dürfe.“ Am 3. April 1383 bestätigte der genannte Herzog in Heilbronn, nachdem ihm die Bürger geschworen hatten, nochmals die Freiheiten der Stadt und daß sie jährlich nur hundert Pf. St. Reichener Münze Steuer zu zahlen habe.“ Nach dem Tode des ritterlichen Herzogs III. in der Schlacht bei Sempach sollte Herzog Albrecht in Pottum am Samstag nach St. Niklas des hl. Bischofs Tag (7. Dezember) 1387 eine Gastfreie aus, durch die auch er die Freiheiten Heilbronn anerkannte; insbesondere sollten die Bürger bei Todesfall und Verfall lebig sein und Statutenmann und Rat über alle Fines und Schatz, die im Verichte der Stadt verfallen, allein richten dürfen und so, wie dies früher ein Recht Herr Herron, der Montforter, gewesen.“ Am Mittwoch nach Quasimodo (16. April) 1393 bestätigte Herzog Leopold IV. zu Baden im Margas alle Freiheiten der Stadt Heilbronn, die sie von den Montfortern, besonders vom Grafen Hainolf erhalten hatte, und sagte dazu, daß, wenn in Heilbronn ein Erbe falle, nur Bürger und Bürgerinnen der Stadt es erben können. Die notwendige Vergütung dazu brachte die Urkunde des obigen Fürsten, ausgefertigt zu Heilbronn am Sonntag nach St. Jakobs Tag, des hl. Juchobotes, (29. Juli) 1393, durch welche er, zugleich im Namen seines Bruders Wilhelm, die der Stadt von Herzog Albrecht am 7. Dezember 1387 erteilten Freiheiten über die Gerichtsbarkeit bestätigte, nachdem die Stadt versprochen hatte, ihm zu helfen.“

Die Keigung jener Zeiten, Rechtsmittel vor fremde Gerichte zu ziehen, heimlichstige das Streben der Stadt, ihre Gerichtsbarkeit möglichst unanfechtbar zu gestalten. Deshalb suchten sie die Bekämpfung ihrer Freiheiten nicht nur durch die Landesherren, sondern auch durch die Kaiser an und suchten von ihnen die Befreiung von fremden Gerichten zu erlangen. König Wenzel aus bestätigte die Freiheiten am Montag nach St. Jakobs Tag (26. Juli) 1389, nachdem er ihnen in Prag am St. Gallen (16. Oktober) 1379 die Bürger von Heilbronn von allen Hof- und Landgerichten befreit hatte, so daß sie nur von ihren eigenen Schlichterinnen geschiedet und gerichtet werden konnten; zugleich gewährte er ihnen das Recht, Richter aufzunehmen.“

Am nächsten Dienstag nach St. Martin Tag (13. November) 1404 sollte König Ruprecht in Heilbronn auf die königliche Bitte des Herzogs Friedrich von Österreich, seinen Lehen Schenk, und in Anwesenheit der treuen Dienste, welche Kuzmann, Rat und Bürger der Stadt Heilbronn ihm und dem Reich bereits erwiesen und noch weiter leisten solten, einen ähnlichen Brief aus. Nach diesem soll niemand eines einzelnen oder mehrerer Bürger, Mann oder Weib, Leib oder Gut, durch Urspruch wegen vor des Heilbronn zu Kottweil oder ein anderes Landgericht oder Gericht, wo auch hinter wenn die gelogen sind, leben. Wer ein einzelner Bürger eine Urspuche hat, der soll das Recht vor dem Richter und Rat der Stadt Heilbronn nehmen, die dem Kläger binnen drei Tagen und sechs Wochen zum Richter stellen sollen. Ist jemand an die Stadt eine Forderung, so soll das Recht vor dem Herrn, den Herzogen von Österreich, oder ihrem Landvogt zu Schwaben genommen und die über erwählte Frist eingehalten werden. Würde dem Kläger das Recht verzögert, so mögen diese die einzelnen Bürger oder die Stadt vor dem Königl. Richter, oder vor dem Landrichter zu Kottweil belangen. — Das

9) Sammel a. a. O. — Bisher im XXXV. Jahresschrift des Bezirksvereins Badenweiler S. 64 Nr. 48, 50. — J. Böhmert a. a. O. S. 30 und im Heilbröner Programm, XXIV. (1879) S. 18 ff.

10) Sammel a. a. O. — J. Böhmert a. a. O. S. 31. Vgl. auch Bergmann in Gömz's Oeffen. Geschichtsbilder I; 208 ff. Nr. XIV. und XV.

11) Sammel a. a. O. — Bisher a. a. O. S. 62 Nr. 57. — J. Böhmert a. a. O. S. 31. — In verglichen Bergmann a. a. O. S. 208 f. Nr. XVI.

12) Sammel a. a. O. — Bisher a. a. O. S. 63 Nr. 64.

13) Sammel a. a. O. — Bisher a. a. O. S. 63 Nr. 62. — J. Böhmert im Heilbröner Programm von 1879 S. 26, 26.

König lieber Sohn und Fürst Herzog Friedrich hatte auch verordnet, daß die Stadt wegen des Kaiserthums göttlicher Reute, wenn sie sich nicht entschlagen könnte, oft und lange viele Belagerungen zu halben habe. Deshalb gienet ihr der König aus besondern Gnaden, daß sie offene Richter besetzen und mit ihrem Gemeintheit haben möge, doch mit der Bedingung, wenn jemand einen oder mehrere Richter in der Stadt „besamende oder anwilt“, so sollte sie jenseit beschreiben zum Rechte gegen die Richter anstellen und dem Richter richten, „wie man demer von andern vürlich richten sol.“ So est nun Richter in die Stadt und wieder hincus hinc, ohne daß sie jemand mit dem Rechte angriffe, so soll das der Gemeintheit wegen heilich wünschlich sein. Eingriffe in diese Vorrechte waren zu vermeiden bei des Königs Ungnade und einer Strafe von fünfzig Mark Hirgen Geldes, die zur einen Hälfte des Königs und des Reiches Kammer, zur andern der Stadt gehören sollte.“)

Die zwei nächsten Privilegienbestätigungen stehen in der Mitte zwischen zwei bewegten Perioden unserer Geschichte, welche bedeutende Erbhörungen und Neuerungen in sich bergen. Die erste Bestätigung, am Orte des Appenzellerkrieges ausgefertigt zu Solothurn am Hofe von Herzog Friedrich am 11. Mai 1408, setzt alle Freiheiten präsumt, welche Graf Rudolf von Habsburg, Herzog Herzog Eberhard von Zuzwil, sein Vater Albrecht und seine Brüder Rudolf und Wilhelm der Stadt gegeben hatten. Hier haben diese Konfirmationen oben angeführt. Die zweite Urkunde stellt am Freitag nach Sant Bartholomaeus Tag (25. August 1415) zu Spier König Siegmund aus und sie betrafte alle Freiheiten und Rechte, welche heilich von des Kaisers Bruder, d. h. von römischen Kaisern und Königen, erhalten hatte. Darin gehören die von uns erwähnten Privilegien der Städte Basel und Rapperswil.¹⁴⁾ Der Name König Siegmund führt uns aber wieder zur Konstanzer Kirchenversammlung und zum Unglück Herzog Friedrichs, das ihn völlig dem Versterben zu überliefern schien. Die nächste Bestätigung der heilich Privilegien durch Siegmund, ausgefertigt zu Basel am 22. Mai (feria quarta post penthecosten) 1415, umfasst die Freiheiten von römischen Kaisern und Königen, des Herzogen von Österreich und der Herrschaft Habsburg und erfolgte, nachdem die Stadt auf Befehl Friedrichs dem Könige und dem Reiche „mit gutem Willen“ gehuldigt und geschworen hatte. Das war wenige Tage vorher, „am Wiltzen vor Pfingsten“ (15. Mai), geschehen in die Hand des Wirtes Hans von Böhmen genannt Frickhaus, infolge des Bescheides des Herzogs vom 9. Mai. Nachdem die Stadt am 22. Juni 1416 dem Grafen Eberhard von Solothurn als Landvogt und am 6. April 1417 dem Grafen Friedrich von Toggenburg als Vogt an des Königs Stadt gehuldigt hatte, begann jetzt Schuldschnitt, in dem ihre Rechte geschnitten wurden.¹⁵⁾ Doch nach dem Tode des Toggenburgers und der Lösung der Pfandschaft aus den Händen von dessen Wirt Albrecht gab Herzog Friedrich zu Telfs am Mittwoch vor St. Bartholomaeus Tag (19. September) 1436 der Stadt die hohen Gerichte, die der Toggenburger ihr abgenommen hatte, wieder zurück und gestand den Bürgern die Wahl des Gerichten und des großen Rates nach altem Verkommen zu, während die Belegung des kleinen Rates, doch aus der Mitte der Bürgerchaft, ein Recht des Landesherrn blieb.

14) Summel a. a. O. — Bischer a. a. O. S. 63 Nr. 72. — Über die Bestellung des Rotenburger Postgerichtes auf dem gewöhnlichen Landgericht der ehemaligen Grafschaft Rotweil „zu einem Urtheilich, nicht auf ein beständlich Landgericht beschreiben und den Territorialgerichten übergebenen Postgericht“ handelt Burg, aber der P. J. Stalla in seiner Geschichte Müntschbühl (Basel, Vertheil) I, 707.

15) Summel a. a. O. — Bischer a. a. O. S. 64 Nr. 82 und 81. — Heilich Privilegien Synopsical-Programme (Grafenbach 1828) S. 5 Nr. 2 und S. 6 Nr. 4.

16) Bischer a. a. O. S. 64 Nr. 94 — 97, 100, 101. — Heilich Privilegien Synopsical-Programme von 1822 S. 6 Nr. 4, 5, 6, 11. — Bergmann in Schmid Oberr. Geschichtsblätter 2. Band (Eben, 1841, Nr. XXVI. S. 80 Nr. XXVII, XXVIII.

So oft ein Richter eingeklagt wurde, hatte er den Mann vom Hofen zu empfangen und diesen zu schütten.¹⁷⁾

Die Klagen über die Abzug von fremde Gerichte hörten auch in der neuen Periode, die durch den Rückfall an Österreich begonnen hatte, nicht auf. Ehemalig und Rat schickten behalt an König Friedrich III., der sich gerade in Innsbruck befand, Wälsgerichte, die vortragen, daß die Bürger und Bürgerinnen häufig „mit fremden Gerichten belästert, beladen, umhertrogen und belästert“ würden; sie wiesen auf ihre früheren Bestreitungen hin und baten um deren Erneuerung. Der König ließ am Freitag vor dem Sonntag Michaelisfest (5. April) 1443 die Urkunde in Innsbruck ausfertigen. Sie enthält im einzelnen keine merkwürdigeren Bestimmungen, während die bei gleichzeitig vom König den Leuten des bairern Teiles des Bregenzgewaldes am Donnerstag (4. Dezember) 1443 zu Hiltisried ausgestellte Bestätigung von fremden Gerichten an eine solche König Urkunde vom 2. März 1417 erinnert und sich einigermaßen dem Privilegium König Maximilian für Hiltisried, von dem wir oben gesprochen haben, nähert. Die Freiheit für Hiltisried sollte gelten bis auf weitere Bestätigung oder den Widerruf. Eine Bestätigung der Freiheiten der Stadt erfolgte durch den Kaiser Friedrich „als Herzog von Österreich“ zu Wiener-Neustadt am 3. Juni 1453. — Mehrfache Eingriffe der weltlichen Gerichte führten zum Verbote des Kaisers vom 26. Juni 1473, durch welches die österreichischen Untertanen vor der Feme geschützt wurden.¹⁸⁾

Unter die fremden Gerichte, die nach dem Schloßes überredlich angreifen wurden, gehörten auch die weltlichen, wenn man weltliche Sachen vor sie zog. Ein einschlägiger Befehl beginnt mit am „Montag“ vor St. Valentins Tag (13. Februar) 1503. Darnach verbot der Rat die auf Widerruf Ludwig Ulgen bei Straß von fünf Pf. Pf., in den drei Gerichten auf dem Land, nämlich in Rastweil, Gals und in der Herrschaft Jagdberg niemanden weltlicher Sachen wegen nach Ghar zu laden; doch wenn Richter, Schlichter, Zeugen und die „Hörscher“ ausgenommen; sie durften bei Schergerichte wohl besuchen. Jedoch der „Pöbel“ geistlicher Sachen wegen nach Ghar, so sollte er seinen Lohn mit dem weltlichen Gericht vom Kläger zahlen und nicht vom Ratweiler, gleichfalls unter Abtragung einer Strafe in der wechsen erteilten Höhe.¹⁹⁾

Obwohl wurde die Verlobung um weltlicher Angelegenheiten wüßten in den drei Gerichten von Ghar in der Stadt von Land zu Land verboten mit den früher bestanden Hauszweigen. Wenn jemand das Verbot übertrübe und einem in den Feme bräute, so sollte der Kläger den Ratweiler vom Feme befragen und ihm alle Kosten und Schäden ersetzen und überdies eine Buße von fünf Pf. Pf. abtragen.

Über die weltlichen Gerichte beklagten sich zur Zeit des Bauernkriegs Rastweil, Gals, Jagdberg und Neuburg am 19. Oktober 1525 durch ihre Abgeordneten vor den Ritter- und Ratsmitgliedern Galtengog Herrmanns in Hiltisried. Doch haben wir darüber an einem andern Orte ausführlich berichtet und werden deshalb hier nicht weiter darauf eingehen.²⁰⁾

Die Angelegenheit erlitt lange Verhinderung und geschickte sich dadurch nur um so schlimmer. Sie griff auch auf die Gerichtskreise von Wädern, Büren und Rastweil über und viele verweigerten, wie die von Mürik, Altmatt, Bollen, Kofels und Wang,

17) Vgl. bei Wolfenstet Schrift: „Über das Begnadigungsrecht der Stadt Hiltisried und des bairern Bregenzgewaldes“ (Innsbruck, 1880) S. 5.

18) Bergmann im „Archiv für Kunde über die Reichshausen“ I. Band, 4. Teil S. 34 No. LXXVI und S. 35 No. LXXIX. — Hiltisrieder Programm von 1880 S. 17 Nr. 22 und S. 9 Nr. 10. — Richter a. a. O. S. 69 Nr. 168.

19) Die Urkunde Gals, Richter, Bürger zu Hiltisried, verfaßt am 21. April 1477 dem Land Gals, Wolfen, istam Hof bei der Pfarrkirche. Richter a. a. O. S. 70 Nr. 177.

20) Man vgl. darüber bei Wolfenstet Abhandlung: „Neuburg zur Zeit des bairern Bauernkriegs“ im IV. Heftungsbuch der „Mitteilungen des Vereins für österreichische Geschichtsforschung“ (1880) S. 229 f.

dem Besitzt zu Ober Zehnten, Zehle und Wälden wider alles Gerkommen. Sie wurden, wenn sie Garde begogen hätten, auf Freitag nach Jubilate (24. April) 1538 vor Statthalter und Hofrat geladen, kamen aber nicht und zahlten nicht. Darüber war die Regierung sehr ungehalten. Sie schrieb am 3. Mai an die „Städter“ und Gemeinthe zu Altenstadt, sie habe das Kapitel befragt, was mit dem geistlichen Gerichtszwang befaßt Einziehung des Zehnts, der Zehle und Wälden bis auf die Befragung der Rammstädter, die sie in Hilfe hinzuzuerordnen werde, Wille zu setzen und bis dahin diese Gefälle mit Hilfe der Obrigkeit erheben zu lassen; deshalb habe der Landesfürst an die Städte von Weidling, Hainberg und Eisenberg neue Befehle gesandt, von den Knechtstain und allen andern, die so wider die Willigkeit und alles Gerkommen dem Kapitel des Weinsge vorzuehellen, dieses einzusetzen. Weil nun niemand seines ruhigen und alten Zehobens ohne Rechtspruch entsetzt werden dürfe, so begehrte die Regierung, daß die Gerichtskoste die Wäldstade bezahlen und darin seinen Kassaßat gezwungen. Dagegen sollten die Rammstädter in Bezug auf die Befehle wegen des geistlichen Gerichtszwanges nach Weidling und Willigkeit handeln.²¹⁾

Nach gegen das Landgericht in Schwaben und gegen das in Weidling galt es mißversteht sich zu wehren. Doch würde es zu weit führen, an dieser Stelle genauer darauf einzugehen. Hier müssen auch noch Verberamerzungen einsezen. Wir wollen jetzt nur ein Beispiel anführen.

Am 18. März 1535 wandten sich Sachhammann und Rat im hiesigen Bogenzer Wahl an den König mit der Bittstellung, ihre Verdienere und sie hätten viele Freiheiten erlangt und beschieden die, daß niemand sie vor ein Landgericht laden dürfe, sondern sie in dem Gerichte, in welchem einer anständig ist, sagen solle. In diesem Rechte seien sie „als hundert Jahren“ von männiglich unangefochten geblieben und es stünde auch bestimmt wider, daß die Landrichter in Schwaben niemals die Hinterswälder vor ihr Landgericht geladen oder einen Prozeß wider sie hätten anzufangen lassen. Aber der gegenwärtige Landrichter Hans Thunauer habe sich kühnlich unterstanden, sie vorzuladen. Darüber hätten sie sich beschwert und ihm eine Weisheit ihrer Privilegien gesandt. Er sitze jedoch gleichwohl von seinem Amtspruch nicht ab und sie hätten sie denn, da sie ihre Freiheit so lange genossen, auch anderer Landrichter, so der zu Weidling, sich das zu tun nicht unterstanden, ihnen ein Mandat zugesendet. Der Landrichter habe sie kühnlich aus Eisenach vor. So oft nämlich ein armer Mann durch ihn geübt werde, lasse er die Freiheit verlieren und verlange hierfür fünf Schilling Weinsge. Habe er das Geld, so erlasse er die Freiheit wohl an. Sie haben auch, ihrem Kaiser Friedrichs Privileg (ausgestellt zu Prag am Montag nach St. Nikolai Tag, 9. Dezember 1454) „mit angehängter von zehn Mark lötlige Golde“ zu bestätigen.²²⁾

Der Landrichter verweigerte sich gegen diese Klage und berief sich auf einen Weisheit, der in einem besondern Falle in einer Kompetenzstreitigkeit zwischen ihm und dem Bogenzerwälder im Jahre 1533 in Zustand gegeben worden sei. In dieser letzte entscheidten Angelegenheit war am 18. Februar 1533 vor dem kaiserlichen Rater Johann Kramer in Ravensburg ein Protokoll aufgenommen worden zwischen dem Abgeordneten des Bogenzerwäldes Caspar Fürstain, Hauptmann, Caspar Fürstain, Landknecht, und Ulrich Hülshorn civitatis und Ulrich Kramer, geschworenen Landgerichtsknecht, und Jarno Dallinger, Bürger zu Ravensburg, andererseits. Auf der letzteren Klage gegen Sachhammann, Rat, Gerichte und ganz Gemeinthe im hiesigen Bogenzerwahl, weil sie Jahn Hülshorn, einem ehernen, verheirateten Mann an der Hof,

21) Stettin-Briefe-Kodex, B. III. 1. 49, 50.

22) Stettin-Briefe-Kodex: Besondere Act. XVI. 11. — Die Urkunde Kaiser Friedrichs I. hiesiger Bogenzerwahl-Programme von 1533 S. 20 Nr. 27. Hauptsächlich gedruckt in Nr. bei Bergmann, Urkunden der vier norddeutschen Herzogtümer und der Grafen von Mecklenburg im 4. Heft des Buchs I. R. Herr. Geschichts-Gesellschaft S. 89. f. Nr. LXXXII.

huldeten, waren sie in des Landgerichts Sicht gekommen. Dagegen legten die Herren des Halbes Betreffung ein unter Innocent auf ihre Forderungen. Die oberösterreichische Regierung fügte am 28. April 1583 in dem Straße zwischen dem Hinterschlößern und dem Landrichter in Ober- und Niderschwaben, auf kaiserlicher Seite und in der Gegend die Entscheidung: Nachdem sich ergeben, daß die Verlesung des Landgerichts in Schwaben dem Landammann und Rat nicht oberlich zugestelt worden, werde die Acht aufgehoben und dem Landammann und Rat die Resolution erteilt.

Darauf kann man entnehmen, daß der Landrichter seine Verlesung nicht mit Inneß auf den erstinstanzlichen Entscheid stütze, denn in diesem war von einer Befreiung der Häher von fremden Gerichten nicht die Rede. Nichtsdestoweniger rief die Regierung in dem neuen Straße am 28. April 1584, im Sinne der Hähler unter Innocent auf die erstinstanzliche Resolution den Spruch zu stellen und ihnen diesen Forderungsbrief zu bestätigen. Am gleichen Tage wurde ein neues Majestätsgeschick der Häher vorgelegt. Wahrscheinlich erfolgte nun auch die gerichtliche Befestigung, aber jedenfalls hätten die Häherien nicht auf, denn 1547 wird wieder ein Urteil zwischen dem Landgericht und dem hinteren Burggrafenwahl angenommen; aber auch damit war die Geschichte noch nicht zu Ende.

Am 14. des Monats Juli 1649 beschloß man auf der Besatz, die Heim zu liegen, weil das Landgericht dem gemeinen Manne so schwer auf dem Hals liege. Der Häher solle jebem, welcher ihm die bestimmte Gebühr zahle, binnen vierzehn Tagen „gerichte Recht“ im Hinterschlößern haben. Sein Forderungsbrief solle die Heim betreffen und es sei Innocent Brief dazu erforderlich. Ferner wolle man an jeder „Allod“ (Hinterschlößern) vom einer Zusammenkunft des Rates ein Gericht abhalten, damit Recht und Gerechtigkeit zu Recht kommen möge.

Auf Sonntag zu Sittens Hinterschlößern (S. Wied.) 1661 wurde auf der Besatz auf- und angenommen, daß derjenige, welcher auf das Landgericht in Schwaben oder anderswohin gehen werde, die Zahlung mit der „Recht“ abgeben oder dem Häher befehligen solle, ehe er in die Acht läge. Kommt aber jemand in die Acht und läßt er die Angelegenheit so lange gehen, daß man ihn „verboten“ mach, so soll man ihm von Staat an das Band verbieten.²²⁾

Wohlbemerkend (11. August 1661) erließ ein Erlass des Königs Ferdinand an die Hinterschlößern auf dem Grunde, daß solche von ihnen wegen Schulden und aus andern Ursachen von Christen und Juden bei fremden Landgerichten belangt werden, wodurch eine Umgehung des freien Landgerichtes Kardinal und anderer Gerichte der Herrschaft Hinterschlößern statgefunden hatte. Solches zu beheben, war der König beabsichtigt gewesen. Deshalb beschloß er, daß in Zukunft bewartige Zahlungen fremder Gerichte lediglich dem Hofe in Hinterschlößern angezeigt werden, damit dieser die Befragten von fremden Landgerichten ablenke und das Weitere verordne. Wer dagegen handle und sich „mit Recht“ an dem fremden Hof- oder Landgerichte erlaube, solle durch den Hof ungeschicklich bestraft werden.²³⁾

Schon vorher hatten auch die verortungsfähigen Städte auf einem im Oktober und November 1649 zu Hinterschlößern und Besatz gehaltenen Landtage sich an der Verlesungen vor dem Landgericht Schwaben geringere Forderungen wegen belangt.²⁴⁾ Ähnliche Vorstellungen erhoben sie auf dem Landtage, der Ende April und Anfang Mai 1584 zu

22) Staats.-Arch. Österreich. Hist. XVI. 12. — Was die röm. Hgl. Majestät 1584—1588 f.

23) — Schatzkard. Dep. III. 10. — Burggrafenwahl Rechte in Besatz Nr. 79, 80, 298, 299.

24) Besatz-Verträge 201.

25) Staats.-Arch. Österreich. Wien C 81. Die Städte wiesen gegenüber der verlesenen Forderungsbildung seitens des Landesfürsten hin auf die großen Wägen, die durch Engel und Innocent herbeigeführt wurden, den Schaden, der durch die Wägenwägen angedeutet wurde, die schädliche Tätigkeit der Juden und die herrschende Pest. Die Städte sollten sich am 18. November wieder in Hinterschlößern versammeln; wegen der herrschenden Misset in der Stadt und ihrer Umgebung gegen sie nach Besatz.

Stiftlich gehalten wurde. Schon am 11. Mai 1554 schrieb König Ferdinand aus Wien an den Freisassenrichter in Schwaben Colpar Rüdler, daß er die Untertanen seiner Herrschaften Stiftlich, Bogen, Hohen, und Bosenburg samt Isperng und Neuburg am Rhein von dem Landgericht, solange die Landvogtei Schwaben in österreichischen Händen sein werde, eximiert habe und befehl, sie nicht dahin zu führen. Der Erlass selbst datirt aus Wien vom 1. Juni 1554.²⁶⁾

Aber diese Berechtigung hatte seinen langen Bestand. Bereits am 24. Juli 1559 wurde sie durch eine neue aus dem königlichen Schloß zu Prag aufgehoben. Der Kaiser hatte erfahren, daß jene dem Beteiligten viel mehr schädlich als nützlich gewesen sei, und zwar namentlich deshalb, weil diese durch ihre Nachbarn um so viel mehr mit den fremden Kammern ihren Prozessen bekümmert und wider das Haus Österreich Exemption und Freistellen vor das Reichs-, Hof- und Kammergericht in erster und anderer Instanz gezogen würden. Dadurch würden die Nachschiedel nicht nur kostspieliger, sondern es scheuten sich auch die bescheidenen Reichsunterthanen, mit den Reichsbergern zu handeln, zu kontrahieren und zu handieren. Weil aber das genannte freie Landgericht als ein Hauptort der Landvogtei im oberen und niederen Schwaben liegt und bis auf Niederösterreich dem Hause Österreich eigentümlich sei und die Appellationen von dort vor Ferdinand und seine oberösterreichische Regierung gingen, so wolle er ihnen noch seinem Hause an den hergebrachten Exemptionen und Freistellen und eben so wenig seinen oberösterreichischen Untertanen ein Nachteil oder ein Mißbrauch daraus erfolgen, wenn sie dieses Landgerichtes Urteilsprechung unterwerfen und also bei dem österreichischen Gerichtszugung und erster und anderer Instanz geziehen werden. Er wisse, daß sie und ihre Nachbarn seit unvordenklichen Zeiten vor dieses Landgericht gezogen worden und befehle sie nicht anders zu sein. Aber das Gericht hätte sie allein ihre besonderen Freiheiten durch geschickliche schriftliche Versicherungen der Bergelobenen gebraucht; dazu seien auch die Nachgebornen in Soden, die nicht „Ephäiner“ des Landgerichtes berühren, befehlen Verlassen und Geborach nach jurisdiktionell und abgezogen werden. Er, der Kaiser, habe unlangst das Landgericht durch Kommissäre untersuchen lassen und die gefundenen Mißbräuche mit Hilfe seiner österreichischen Räte verbessert. Die neue Ordnung habe er erwirkt, so daß das Gericht von niemandlich unbilliglich angefaßt werden könne und alle Fälle dort ohne unnütze Kosten schirmung behandelt werden sollen. Die frühere Exemption und die Befehle derselben an den ehemaligen Landrichter Rüdler und seine Nachfolger ausgegangenen Verordnungen sollen kraftlos sein und dem Gerichte seinen Schaden bringen. Der Kaiser gebietet zugleich den Untertanen der sechs früher genannten Herrschaften, die ihnen gegeben Exemptionen alsdeshalb der oberösterreichischen Regierung zu überantworten und wie früher dem Landgericht zu gehorchen. Doch will er ihnen nicht benommen haben, daß sie wider die Urtheile des Landgerichtes in Soden, welche ihre Ephäiner betreffen (wie in der Landgerichtsübertragung ausgeführt ist), ihre Prozelegen und Freistellen gebrauchen und sich um die Instanz, wenn sie vor das Landgericht gezogen werden, kraft befehlen zu ziehen Zeit und wie sich gebietet schriftlich abfeuern und deren Niederlegung vor ihre nächste unmittelbare Obrigkeit bringen; bezahl werde nach der neuen Landgerichtsübertragung die Remission „außerhalb der Ephäiner“ erfolgen; auch soll ihnen die Berufung an die oberösterreichische Regierung vorbehalten sein.²⁷⁾

Folgsam dieser kaiserlichen Entschliessung richtete die Regierung an die Räte und Richter der sechs Herrschaften am 28. September 1562 ein Schreiben des Inhalts, dieser Tage seien vom Kaiser sechs Exemptionen der Kognition der Befreiung, welche jene

26) Stath.-Arch. Boorath. Wien C 149. Schwanth. Rupert. III, 153. Wucherl. Nr. 21. II, 3. — Zusammen im XVI. Reichsregiments-Bericht des Generaln. Hof.-Berichts (1870) S. 21. — Aber die Aufhebung der Landvogtei in Schwaben vgl. W. B. Stalling a. a. O. I, 14. Die Landvogtei kam 1498 an Österreich und blieb bei ihm bis zur Aufhebung des Reiches. 26. I, 326.

27) Mühlbacher Schloßarchiv.

Herrschaften bezüglich des Landgerichts in Schwaben hätten, eingetroffen mit dem Bescheide, sie dem Abboten zu schicken. Sie sollen die Aufhebung der Unterthanen verstanden, die Ursachen der Befreiung von ihnen jurisdicieren und sie nach Innsbruck senden. Die Unterthanen haben sich der neuen Verwaltung zu fügen, doch mögen sie ihre Freiheiten gebrauchen; der Landrichter werde sich mit der Rücksetzung der Abgesandten der Ordnung gemäß zu richten wissen.“)

Trotz jedoch damit die langwierige Geschichte nicht beendet war, wird bei der Fähigkeit und Stillsitz der alten Bamberger niemand wundern. Um jedoch hier zu einem gewissen Abschluss zu kommen, ermahnen wir nur noch das nächste Kuffelstern des Verlangens nach einer neuen Operation. Es war schon Jahre vorher, als sich die Stadt Hildesheim und die Grafen von Bentzen und der Herrschaft Sonnenberg beschwerten, daß sie trotz des Privilegs Kaiser Friedrichs und dessen Befehlsgang vor fremde Gerichte, besonders das Hofgericht in Metzweil und das Landgericht in Schwaben, gelassen würden, und um Abschaffung dieses Mißstandes und der Befreiung der Freiheiten bitten. Die Regierung berichtete am 26. September 1568 an den Bamberger Bischof, Hildesheim und Sonnenberg, sowie die andern anberührenden Herrschaften seien dem Landgerichte Schwaben unterworfen, denn die Exemption vom Jahre 1554, nach welcher jedermann allfällige Klagen immer in erster Instanz beim betreffenden oberständlichen Gerichte, in dessen Gebiet er liegt, anzubringen habe, ist 1563 aufgehoben worden; deshalb möge der Herr, um Vermeidung zu vermeiden, die Bitte nicht gestatten. Was aber das Hofgericht von Metzweil anbetrifft, so sei am 22. Mai 1568 zwischen der kaiserlichen Majestät und dem Hofrichter ein Vertrag abgeschlossen worden und dabei solle es bleiben.“)

Am Schluß dieses Abschnittes geben wir noch einige bairische Klagen zu Hagen; zunächst über die „alten Kaplane“ von Sulz (I 596 f.). Am 1. Mai 1489 erhielt Herr Ulrich Schönbach von Sulzbach eine Appellation auf die Kaplane „auf St. Jörgensberg zu Sulz.“ Am 20. März 1489 wurde der Besatz nach dem Tode des letzten Jakobus Jakob Baldi präsentiert.“)

Von der am Donnerstag (21. December) 1490 von Pflarer Georg Jakob in Egg befehlt gestifteten Kaplanei (IV, 890 f.) vermag Hagen die Inhaber erst seit dem 3. September des 18. Jahrhunderts anzugeben. Es möge hier einer der frühesten Kaplane genannt werden. Mit Aufsicht aus Innsbruck vom 9. Januar 1513 präsentirte Kaiser Maximilian als Erzbischof von Eberbach dem Bischof Hugo von Konstanz für die von Georg Fromm gestiftete Pfarrei in der Pfarrei an der Egg im Bogenjoch des Priester Paul Webe. Nach dem Stiftbriefe sollten jedoch die Kirchgewalt an der Egg mit der Mehrheit der Hände und Stimmen „eines ehrbaren, gelehrten und zur Seelsorge jugendlichen Baccapriester“ erwählen und ihn nach der Ermählung einem Bischof zur Bestätigung präsentieren, und zwar sollten sie dies binnen drei Monate nach der Erählung der Pfarrei tun, sonst konnte der Bischof sie weihen. Warum der Kaiser damals die Präsentationsbefugnis nicht angegeben.“)

29) Staats-Arch. B. B. V, 54.

30) Staats-Arch. Bamberger Altes C 162.

31) Hof 681, der am 1. April 1486 als Kaplane auf St. Jörgensberg zu Sulz und Hagen der Pfarrkirche zu Hildesheim erscheint, war früher Prior und Verwalter der Pfarrei Schönbach über Umgehung des Abtes Hermann von Sulz für dessen weltlichen Sohn Job Bayer und zwar ungefähr nach 7 Jahre. — Hof. 3. 388 mit im XXII. Jahrbuch des Bamberger Museum-Vereins (1882) S. 94 Nr. 341. Sie vgl. a. a. O. S. 94 Nr. 318 S. 91 Nr. 324 und S. 102 Nr. 332.

32) Staats-Arch. Hagen 206 fol. 2 und 41. — Wir fügen noch eine andere Klagschrift Kobler bei, obwohl sie sich nicht auf die Stadt aber Herrschaft Sulzbach bezieht: für die Kaplanei Heilshart Const. Dioc. in Conventus Brunner, als vorher präsentirte worden am 3. October 1495, fol. 4. — Daraus bezeugt sich die Angabe bei Hagen (II, 795), vermuthlich die Kaplanei 1495 gestiftet worden wäre.

Endlich sei noch ein Brief der Regierung vom 5. Jänner 1548 an Kottmann und Hat in Zeltfisch mitgeteilt. Diese hatten jener berichtet, daß sich ein Priester in der Stadt selbst erkühd habe und, wie sich ergibt, angefragt, was mit dessen Körper vorgenommen werden solle. Die Erwiderung lautet: „Haben sie jemand, der den Priester begraben wolle, so laze das außerhalb des Kirchhofs geschehen; Haben sie aber niemand, so sollen sie „den Stücker (richtiger: Juchger — Scharfrichter, Küttel) aufhaben, den Körper dem Begräbniß nach zu vergraben oder auf dem Wasser zu werren“ (verrinnen lassen, wegwerfen).“¹⁾

6.

Petrus Petronius, ein Feldkiederey Pfarrrerey im Reformationszeitalter.

Die forderbarste Gestalt unter all den Männern, welche die städtische Würde in Zeltfisch bekleideten, war Petrus Petronius. Der Chronist Prager nennt ihn einen gelehrten Mann, der aber „eines vernünftigen und humanen Humoris“ gesehen sei. Wie sich dieser „schonische Humor“ wiederholt und schließlich offenbarte, geht aus einem Berichte des Stadtkonvents und Rates vom 16. Juli 1548 an die Regierung hervor. Zudem wir uns im vorerwähnten ganz an vieles Mißgeschick halten, erlaubten wir uns nur, die alte Sprache der Verständlichkeit wegen manchmal zu verlagern. Dasselbe Vorgehen ist denselbigen zu verzeihen und solche Ereignisse auch hier voranzustellen, während der erwähnte Bericht sie der Hauptergählung anhängt, um die Regierung für alle Fälle anzukündigen und das Verhalten des Pfarrers und seiner Helfer recht anständig zu kennzeichnen.²⁾

Der allhier Zeit war ein armer Mensch, der die Städt, Stroh und Strohden ausstratte, nach Zeltfisch gekommen und in einem Wirtshause eingekohet. Als er nun allern mit einem Priester an einem Tische saß und yochte, trat der Pfarrrer mit einem Helfer³⁾ ein. Der Helfer hat ihm einen Trank an und verloh sich seines Arges, hatte auch seine Wehre als ein Wasser in der Hand. Der Pfarrrer yachte aber keine Hoffe über ihn, ließ auf ihn ein und vernarbete ihn abel, und da der Helfer ihn zu verrinnen versuchte, verfolgte er ihn, verlor die Hühling nach nach und sprachte ihn über eine Stunde hinaus in ein arbeses Haus. Als die Leute, die solches höreten und sehen, yaglaufen kamen und Griechen und „Tröfung“ dem Besuche gemäß machen wollten, vernarbete der Uebelthäter viele und verschloßte mit Hilfe eines Knechtensden „unverwundter“ in den Pfarrhof. Der Magistrat schickte nun zu ihm und stellte das gleiche Begehren; jener ließ sich aber erst durch viele gute Worte nach langer Weile hagen bereden. Als später der Helfer vor der Stadtkonvent erschien, auf die Krone niederfiel und sie um Gottes und des Königen Reichthum willen gegen den Pfarrrer um Verzicht

30) Stadt-Verh. B. 23. IV. 17.

1) Dieser Brief wurde von mir etwas vor yanzig Jahren verfaßt, die Veröffentlichung aber erst veröffentlicht. Weidner erschien in seinem *Wapp- u. Wappenstein* des General-chronisten Baurhans¹⁾ I, 267, eine lange Beschreibung des Wappenshildes. Wir glauben jedoch, daß unsere Beschreibung ihres bildungsgechichtlichen Interesses wegen und weil sie sich so weit als möglich an ihre Quelle anschließt, noch immer hinreichliche Wert haben dürfte.

2) Helfer = Schlichter, Knecht. Im Zeltfisch hört man auch die Aussprachung „Heller“ oder „Horcheller“. Im älteren Zeit gab es bei der Stadtkonvent zwei Helfer; nach der Veröffentlichung des päpstlichen Mandates in der Schrey Rodolphus Abbas de Aquasana etc. vom 20. Mai 1550 gab der zweite Helfer fort. Wapp I, 74.

und Koth anrief unter dem Vorwande, wie er ihn unerschütet und unerschrocken über gelübtigt habe und deshalb Mithing begehrte, so wollte Petronius sich nicht vor der Sicht stellen, sondern klagte das geistliche Gericht vor. Der arme Mann beklagte sich „hart und weh“ darüber, denn er hatte nicht einen „Bischof“, jenen im geistlichen Gerichte zu beklagen. Nach vielfachen Vermittlungsversuchen der Statthalterei kam es zuletzt durch die Unterfertigung des „seligen“ Doges Ulrich von Scheibenberg¹⁾ und des Landweiblers dahin, daß der arme Mensch „das weniger für das merer gemessen und sich mit einem Namen abweisen lassen.“

Drei Tage später wollte der Pfarrer einen Hinger, seinen Zeichens einem Schreiber, in dessen eigene Hand mit gemessener Hand in Zorn und großer Hitze überlassen, durchsuchte er in allen Büchereischriften, konnte ihn aber nicht finden. Als der Schreiber dieses erfuhr, eilte er von Bismarck an vor den Stadtkammern, rief ihn um Frieden gegen jenen an und beteuerte, ihn weder in der Zeit noch in der Hitze zu sehr getreten zu sein. Der Stadtkammer suchte nun den gekümmerten Stadtschreiber zum Pfarrer, um Frieden zu schaffen, und ließ vernehmen, er habe dem Schreiber auch Frieden gehalten; das geistliche Ob räumt der Stadt aber sehr den Stadtschreiber mit „unerschütterten“ Worten an, er wolle nicht Frieden geben und sei dazu nicht verpflichtet. Darauf ließ man ihn vor den Rat, weil man über sein hartes Verhalten in dieser Angelegenheit hier stehen wollte. Da sagte er freudlich, er sei eine christliche Person, man solle ihm keinen Stadtschreiber schicken; zuletzt aber gab er auf vieles Bitten Frieden.

Ein frommer Priester, seinen nächsten Nachbar, überließ er mehrmals in seiner Wohnung und gestrich ihm gewaltthätig seine Hände. Obese klagte er auch eines seiner Priester im Pfarrhofe, während ein anderer Küstermeister nach dem überhafter mit dieser Priester einen Angriff auf einen Bürger machte, diesen über vernommen und nachher lange, weder Frieden noch Duldung zu geben, gekümmert war. Ein andermal wollte Petronius beide Priester im Pfarrhofe eigenhändig erwürgen.

Ungestalt eines Monats vor Abfassung des Berichtes fingen die beiden Priester mit den Kaplänen in der Sakristei, als sie mit ihren Diensten an den Altar gehen wollten, einen solchen Angriff an, daß einer der Kapläne, der in der Kirche war, Hingelassen wurde; darauf verhandelte der Stadtkammer selbst mehrmals mit dem Dechanten des braunwälder Kapitals und hat ihn, solche Verkommenheit gütlich abzustellen, damit nicht eines Tages Böses daraus erfolge. Also schied denn der „Lehrer“ Frieden.

Am Sonntag, den 7. Juli, als im „sant Johannez Haus Rode“ war²⁾, hatte der Schaffner des Herrn „Comendant“ einen Priester zum Vorhiger bestellt, der auf einer dem Rantat zugehörigen, eine Stelle Wegs von Heddich erstemten Pfarrer ist.

1) Dieser Wegt man gelebt, indem er in Paris und Bologna die Rechte studierte und den Titel eines Doctor juris utriusque gewann. Doch keinen Ruhm erlangte er als Richter, geschäftlich durch seine herrensüchtige Exaltation in den Kämpfen des Kaiser Maximilian in Italien, wo er in der Schlacht bei Ravenna vierzehn Stunden erhielt (18. October 1511). Später kämpfte er für Karl V. in Italien und ist sich bei der Eroberung Mailands 1521 und in den Schlachten bei Bicocca 1522 und Pavia 1525 hervorgethan. 1528 trat er dem Kaiser bei kaiserlichem Heere in Oberitalien bei (Bergama in welche für Kunde österreichischer Geschichtswörter 2. Heft, 44 (Wien, 1848) Baumann, Geschichte des Kaiserthums 1, 209 u. 2, 522). 1535 bis 1538 und 1541 bis 1548 war Ulrich Wegt in Heddich. Nach der Einnahme Ulrichs im Straben, dem G. 60 Prager folgt, kam Ulrich von Scheibenberg 1515 nach Heddich; die Bürgerlichkeit gab ihm entgegen „mit weitestem Bezug auf die 200 Mann.“ Am 31. August 1548 im Rath d. Rath wurde ihm das Schloss Heddich übergeben und legte er dem Stadtkammern und Rath sein erstes Ob ab und biß ihn „mit fünf begebenen.“ Der Scheibenberg starb im März 1549. Nach seinem Tode war Habrecht von Soubenberg Verwalter der Stadt.

2) Rode = Ringweide. Sant Johannez Haus: Haus der Johanniter, gestiftet 1228 von Herz Hugo von Montfort; der Orden verlor es 1521 an die Bischöflichen-Abtei Hildesheim. — Nach Rejzenegger: Heddich 2, 174 fand als Rantat 1548—1549 dem Ritterhanse Wien von Schmiedoch war.

Als er probirte, „lesen“ die zwei Helfer des Pfarrers zu und suchten ihn darnach eiam Brief, in dem sie ihn seiner Probität wegen klopften. Am nächsten Sonntag gab der Pfarrer unter der Schere einem Haken zwei Kreuzer mit dem Auftrage, öffentlich in der Stadt herumzutragen: „Wer Sonnen wolle lesen, der sol in des Meisters lesen.“¹⁾ Am nächsten Sonntag, den 14. Juli klopften der Pfarrer unter den Klagen des Amtmanns dessen Verfolger seiner Bestrafung halber öffentlich auf der Kanzel, ein Unkraut, der mannichfache Streifigkeiten in Aussicht stellte.

Das Viehe und wider andern Urtheilen wurden einige des Rats bestrimt, mit dem Pfarrer weiter selbst und seiner Helfer wegen zu verhandeln, nachdem man ihn so oft gebeten und ihm seine Sachen zu „verglumpfen“ gelassen hatte, „denn mehr denn und verantwortlich gewesen“; auch sollte er nochmals ersucht werden, seine Helfer, die ihn zu allem Unglück verhetzt hatten, abzustellen, damit nicht noch Schlimmeres daraus erwirkte; denn diese hatten sich lange Schmeichelei machen lassen und gebrauchten viele böse Nachrede, als z. B., sie hätten ihn aber wohl wegen nicht und man diese sie nicht verurtheilen. Sie gaben sich also als hoch- und höchst aus.

Es ist nun begründlich, daß die Bevölkerung infolge solcher Vorgänge in Aufregung geriet und dem Pfarrer nicht fernsüchlich gesinnt war. In der Nacht des vorigen erdächsten 14. Julia, eines Sonntags, war mit Andre an die Thür des Pfarrhofs geschieden worden: „Der pfarrer und sie las sich lesen.“²⁾ Als die Beichtkatheter am Montag morgens solches inermenden, befragten sie sofort alle Wächter bei ihrem Hüter, ob sie den Lärer nicht kanten, oder ob sie niemand Verblühtigen auf der Gasse gesehen hätten. Aber weder durch diese noch durch andere Erkundigungen konnte etwas Sicheres ermittelt werden. Als der Rat versammelt war, wählte er an den Pfarrer einen hiesigen wohlvertrauten und ausgezeichneten Rathmann, den Kammern der Hochzeiten von Ehe. Durch diesen ertheilte ihm die Rathherren die herzlichste Beileid, lehrten ihn von dem unbestreitbaren Ergebnisse ihrer Nachforschungen in Konstanz und fragten an, ob er gegen jemanden einen gerichtlichen Vorwurf habe; sie wollten treulich nach Gehör handeln und er werde hören, daß es ihnen lieb sei; er möge die Sache nicht zu wenig ansehen, denn sie würden ihm helfen, ihn schützen und schützen; sie hätten auch schon einigen Rathgelehrten aufgetragen, in diesen und andern Sachen morgen mit ihm zu verhandeln.

Der Pfarrer schien die Beileidigkeit des Rathmanns gütwillig anzunehmen, so daß dieser dem Rats anzeigte, es habe keine Not. Man mag es aber sein, daß seine Hülfsleistung ihnen ungelockten Vorwurf auf ihn geltend machten und Petrusius zu weiterer Ursache bewegten; wenigstens wollte keiner von ihnen an diesem Tage eine Waise lesen und einem kanten, fremden Manne, der noch dem heiligen Sakramente der Ehung treulich begehrt, wurde es verweigert und er mußte, ohne es empfangen zu haben, sterben. Darauf begab sich der Pfarrer mit zweien seiner Helfer, alle mit langen Wehren bewaffnet, zu einem Rathmann auf ein Dorf, das eine halbe Meile Weges von Heilsbrunn entfernt liegt.³⁾ Dort trafen sie und man überließ sich über die Sache gingen sie „wohlbegehrte herab.“ Nach der eigenen Aussage der Helfer sprach der Pfarrer, als sie auf das Feld kamen, zu ihnen: „Ihr Herren, ich bin willens, nach heute die Schwand, die mir vergangene Nacht begehrt, zu rächen. Wollt Ihr bei mir sein, so sagt es, dann will ich meinen Leib und mein Gut für euch setzen.“ Der eine seiner Begleiter behauptete später, damals ihn mit den Worten genannt zu haben: „Magst du denn von Heilsbrunn, die werden treulich handeln und dich wohl schützen!“ Aber eine Waise sprach der Pfarrer jedoch wieder gleichermachen wie zuvor, ob sie bei ihm sein wollten.

1) Hier da will Gilt kaufen, der soll bei Meister kaufen.

2) Der Pfarrer und sein Haus sind hinterlistige Menschen.

3) Das sogenannte Dorf, wohin die Gefährten gingen, dürfte wohl Brunnau gemeint sein.

Als sie in die Stadt kamen, sagte Petronius zu den Begleitern, sie sollten beide auf dem „Nißhof“ gehen⁹⁾ und sich hinter dessen Mauer verköden; er werde einen Bäder, der nahe der Kirche heute und der Schreiber seiner Schatzkammer sein möchte, Brot ablaufen; wenn sie einen Kaufmann hätten, sollten sie ihn verkaufen. Als nun der Pfarrer sich dem Nischhofe näherte, trat ihm die Frau entgegen und sprach freundlich: „Herr, was wollt Ihr?“ Er erwiderte: „Wo habt Ihr Herrn Mann? Ich wollte ihm um einen Bogen Brot ablaufen.“ Auf ihre Antwort: „Ich will Euch wohl geben, er ist nicht da“, sagte er: „Herr Mann hat mir heute nichts von dem Hause gefangen und es die Tiere gefressen. Ich wollte mit Ihn tags, mit ein Fuchsmann, und nicht nachts, wie er, handeln.“ Ihre begütigende Bemerkung: „O Herr, ich glaube nicht, daß er's gutem“, fruchtete nichts, vielmehr bedachte er Ihn und ihr mit jenen Worten. Als nun auch der eine Helfer mit großem Schmutz beladen¹⁰⁾ und sich in hohen Stufen erging, hörte den Mann der nächste Nachbar der Märis. Er kam ohne alle Noth herbei, redete freundlich zu den beiden Christlichen und bat sie: „Lieben Herren, seid mir jernig, sondern fröhlich, gott habe!“ Ein anderer Nachbar, der ebenfalls anbeachtet unter seiner Hausthür stand, suchte in ähnlicher Weise zu beschwichtigen „Liebe Herren“, sprach er, „selgen und gott habe!“ Was wollt Ihr mit der guten, Schmugglers Frauen ansetzen? Ihr mann ist ein hehaim.“ Aber der eine Helfer entgegnete: „Mit ganz ja reden, was geht es dich!“ Daß sich Bog Schmutzen schied!“ Dieser Nachbar lief nun in sein Haus und ergriff eine Fellebende; broet er juridische, hatte jedoch der andere Nachbar den Helfer hinweggeführt. Als hierauf jezt dem Helfer folgen wollte, suchte ihn der Pfarrer aufzuhalten und gab ihm auch böse Worte, auf die er aber nur die Antwort erließ: „Herr, ich hab' nichts mit Euch zu schaffen, denn laßt mich juchreiben!“

Der zweite Nachbar wollte ebenfalls den Helfer heimzuführen, aber dieser machte keine Noth; der Mänger fiel ihm in die Arme, gabet ihm Frieden und sagte, er solle einziehen, es war ihm doch niemand strot. Zuletzt bedte er weislich ein, gab Frieden und, als er verstand, nach Hause zu gehen, ließ in jezt laufen. Sie waren mit eine large Straße auseinander, so kam dem Helfer ein guter armer Befehl von ungefähr in die Quere, über den gadtte er und ließ ihn trotz seines Friedensversprechens ohne alle böse Worte unerschrocken über den Haufen. Als der Pfarrer selbes sah und hörte, gadtte er gleichfalls und ließ um sich und ihnen helfen nur jeder nichts der beste. Zu Hause von ihnen mehr Frieden halten noch eine Tröstung geben wollte, so ließen unter andern auch zwei Mänger dazu, Frieden zu machen; diese wurden nichtigstrotzt und auf dem Tod verurtheilt. Nun konnten immer mehr Leute herbei und riefen nach Frieden; allein die beiden Priester antworteten, sie wollten keinen Frieden geben noch halten und hielten noch immer am Ich. Als nun die Mänger sahen, daß Ihn drei auf dem Tod verurtheilt belagen und kein Friedensgott strotte half, klagen sie den Pfarrer mit Sperren und Wäffen wider. Nach dem Betachten der Mänger trat das „Wegicht“¹¹⁾ an dem er oft gelitten, klage und, als man ihn in den Pfarrhof geführt und anerkunden hatte, starb er um jehn Uhr nachts. „Gott wolle sein sel trösten!“ Die beiden Helfer entrannen unverwundet in den Pfarrhof, sie wurden aber verhaftet und in das Sachtgefangnis gelegt.

Vom Stroh' an ward eine Rathschafft an den Fürstlichen und das Domkapitel in Ohr geführt, um sie vom Verfall zu beschwichtigen. Die Gesandten erwidten

9) Der alte Nischhof, der hier gemeint ist, befand sich am die Pfarrkirche herum. Seit 1880 blüete er nur mehr ansehnenswerthe als Wegelühnwärdte und wurde 1906 abgetragen. Von 1890 bis 1901 war der Friedhof um die St. Ursula'skirche herum; 1901 kam er an seinen gegenwärtigen Platz, in dessen Mitte 1888 die Kirche der hl. Margaretha und Paulus eingeweiht wurde. Vgl. Witzgenegger: *Wien's II*, 174, 190, 194 f.

9) hehaim = heiden, heidnigen, Nimmern, angehen.

10) Wegicht = Zufangen, Anknäuel.

gütlichen Befcheid; die hohen geistlichen Würdenträger erklärten, daß ihnen die D. gedenket sehr lieb, und solches den Bericht für genügend an, weil sie den höchsten, größten Rath des Reichthums in anderen Hauptstädten setzen gelernt und erfahren hätten; zugleich schrieben sie ihrer Unterthänigkeit bei der Erwerbung eines neuen Pfarrers zu.

Sodort wurde auch dem Vater des Petronius durch einen eignen Boten dessen Tod schriftlich angezeigt. Darauf kam er mit einem Sohne aus dem Verbannten „hervor“¹¹⁾ und wollte zuerst das Kocht ansetzen. Als sie aber den jungen Vorgang und die schwere Verurtheilung der Bürger ersehnen, so entschloffen sie sich einen andern aus und wollten die Sache auch zwei oder drei Wochen, bis jene gestorben oder gefesselt wären, ruhig lassen und einweilen wieder bringen. Der Vogt vom Saubog aber rief anstatt seiner gütlichen Herren auf die Hilfe des selbstigen Rathes des Rates des Reichs an. Am nun die Regierung in den Verlauff der traurigen Angelegenheit wahrheitsgemäss einzusehen, kaiserlichen Rathmannen und Rat den oben erwähnten Bericht, die Cause unserer Darstellung. Sie verhielten sich am Schluß ihrer Erzählung, daß ihnen der Ausgang der Geschichte, der durch den Hochmut der Priester herbeigeführt worden sei, welche ungrüßlich ihren Willen nach leben wollten, von Herzen lieb sei. Sie wiesen ferner darauf hin, daß sie mit ihrer Nothwendigkeit je nach je die würdige Priesterwürde in Ehren gehalten hätten und dies auch noch künftig zu wollen, besonders begütlich herbeizuführen, die sich rechtlich auführten. Endlich bekundeten sie sich glücklich, den Unthätigen zu sein durch die Bürger gesehen und dadurch das traurige Ende gerechtfertigt zu haben, doch sei diese Rücksicht dem Bedürfnisse nach Ruhe, Frieden und Gerechtigkeit in diesen Zeiten entgegen. Sie boten schließlich, der Kaiser möge in diesem Sinne und nicht eines ärger nach der Meinung andern auszusprechen werden; auch wüßten sie als „Altsagen“ nicht, wie die Sache in die Hand zu nehmen sei, damit sie weder zu viel noch zu wenig thäten; sie ersuchten deshalb um gütliche und väterliche Hilfe und Rat, wie sie sich gegen die Besessenen und in allem andern Punkten halten sollten, damit sie nicht, „hiermit es die Kaiserliche betrifft und Unthätigkeit“ in Nachteil kommen möchten.

Dieser Bericht wurde nicht einfach abgelehnt, sondern durch zwei Gesandte des „Bürgermeisters“ und Vaters der Regierung in Innsbruck überbracht. Am 30. Juli 1549 ertheilte diese in einem Erlaß an den Submeister Hansy von Altmannsdorfen und den Rathsherrn Raprecht Gschlofer der Stadt den erbetenen Rat. Darnach sollte sie die zwei erlangenen Gesandten anerkennend mit Wohlwollen ihren Gebahren gütlich und beneidlich die Geschichte berichten; bei werbe dann die Verurteilung gütlich zu bekräftigen. Außerdem sollte die Stadt der „Freiherren“ des Pfarrers und sonst unzulässig, „wer zu ihnen, so ihrem Bedachtigung unermüdet sein, dieser Sachen halb zu sprechen hab“, auf ihre Ursachen Recht einzusehen lassen. Dem Submeister und dem Rathsherrn wurde im Namen der römischen Heiligen Majestät befohlen, ernstlich voranzuhalten, daß die Freiherren diesen Rathsherrn nachahmen, andererseits selbst allen unzulässigen Fleiß darauf zu vermeiden, beizulegen, der die Rechte an die Pfarrherren geschieden habe, zu vermeiden, wie dies auch der kaiserlichen Obrigkeit aufgetragen worden sei. Außerdem sollten sie „fürberjam und begehren“ sein, damit die Stadt ebenso mit einem geschickten, tugendlichen Pfarrer versehen werde. Durch diesen und andere Befehle wurde ein streng jüdischer Erlaß der Regierung an den Submeister bewirkt. Sie schrieb am 31. August 1549, was das „ingefährliche Beden“, so die Priester bei Euch treiben sollen“ anbelangt, gebietet sei, daß die Anklagen ihnen solches unterlagten und hinausgäben, sie sollten von der Regierung den Befehl erhalten, sie dem Ordinarius anzugeigen; ferner sie dann, daß sie sich doch nicht bestirren,

11) Petronius war nach Brugger ein Ungarländer aus dem Saubog nicht entfernt über einem Sak, etwa bei Schlapfenbach, im Thälthum und so nach heimlich „hervor“ gekommen sein.

sondern mit ihrem ungründlichen und ärgerlichen Leben fortzuführen, dann sollten sie Strafe die Hänge beim Tische würflich machen, damit die Verbohrer glücklich gestraft würden.“¹²⁾

Somit haben die vier bekannten Aktenstücke, die sich mit dieser Angelegenheit befaßen. Ich vermag also nicht zu sagen, welches Schicksal dem letzten Gesetze beschieden war. Demas Petronius hatte die Platte seit 1546 innegehabt; sie erhielt einen neuen Besitzer laut Pruggers Angabe noch 1549 in der Person des Ulms Juba, Magister der Philosophie, eines „welschgelehrten“ Mannes.

7.

Buchdruck zu Nr. 1.

Seitdem ich oben unter Nr. 1 (S. 21 f.) diese „Neuen Beiträge“ auch über den Habsburg in Tirolen geschrieben, erhielt ich durch die Güte des Herrn Dr. J. G. Heindl, Bürgermeister in Innsbruck, eine Abschrift der Urkunde vom 9. August 1571. Darnach ist in dieser vom „Landrichter in Innsbruck“ überhaupt nicht die Rede, sondern es heißt in ihr, es sei von Ulm angekommen, „man in dieser Herrschaft hinsichtlich ein oder mehrere Maleypersonen gefänglich erlangen und mit Urteil und Recht zum Tode verurteilt werden, daß darauf erst der Anstammman allhie vor uns (d. h. dem Erbkönig Friedrich, also dem jeweiligen Landesfürsten) erscheinen und den Mann und Weib, über das Blut zu richten, persönlich empfangen, ihnen aber auf solche Weise große Verlusten auflaufen und harrschen die armen Gefangenen auf unsere Köpfe desto länger erhalten werden müssen, so haben wir aus besagten heutig gelobten (nach die Stadt Innsbruck und die im Trugensgewalt und andern Besatzbarte, so in unserer Herrschaft gefänglich gefügt, dahin begeben ist, daß an obgenannten Ort dem angeführten Mannman durch unsere Obrigkeit der Scherhan-Ob kommt dem Habsburg eingehanden und verlihen werde u.) Sie auch gleichemassen zu bequelligen, daher haben wir den drei Gerichten Kaufm., Sulz und Larnbühren diese besondere Strafe setzen und freihelt gegeben, daß so oft ein Anstammman und Mannmann errentet wird, der neu erwählte Anstammman und Mannman vor unserem Recht zu Innsbruck dem geschiedten Mann empfangen und ihm darauf Gehalt und Ob allige“ u. s. w. Damit ist die Frage gelöst, indem es sich zeigt, daß die Angelegenheit bei Innsbruck sich ebenfalls verhielt wie bei Kaufm.

Sodann erhalte ich einen Sonderabdruck eines Auftrages von H. Ragg „Beiträge zur älteren Geschichte der Stadt Innsbruck“, der im 2. Heft des III. Jahrgangs der „Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Oberbayerns“ (Innsbruck, Wagner, 1906) erschienen ist. Die Arbeit ist übersichtlich gehalten und bringt viel Interessantes. Auch über den Habsburg wird gesprochen. Ragg sagt (S. 20, Bemerkung 1): „Der Habsburg war dem jeweiligen Mannman schon im Jahre 1571 verlihen worden, und zwar gleichartig wie den Gerichten Kaufm. und Sulz.“ Daß das nicht den Tatsachen entspricht, ergibt sich aus unserer Aktenabhandlung. Die Urkunde von 1571 erlaubt ja nicht den Habsburg den drei Gerichten erst zu, sondern sie regelt lediglich die Art der Verlihung.

¹²⁾ Statth. Arch. B. III. IV. 41. — Oben oder dem andern dieser möchte es nicht leicht manderlich oder unermülich erscheinen, daß der Mann und Weib Geset beauftragt gingen. Wäre das war nicht Abwechselnd. Auf dem Generallandtag der Österreichischen Schöner zu Regensburg (September 1525 bis 1526) wurde nach einer Stellungnahme beraten, in wie es heißt: „Weilliche und Stübenten sollen in langen Röden mit hohen Hähern und einer nicht über kritthalb Spannen langen Wehr erscheinen. Auf Wehr mag sich ein jeder nach Wehrheit mit Wehr versehen.“ Hgl. des Auftrages über den „Generallandtag“ in der „Zeitschrift des Tiroler Anstammman“ (beide Folge, 28. Heft, S. 80) von Dr. Michael Ragg. — Aufschub würde also nur die „langen“ Schwärzer, die sich die Wehr halten machen lassen.

**ZOBODAT -
www.zobodat.at**

Zoologisch-Botanische

Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahres-Bericht des
Vorarlberger Museum-Vorarländ](#)

Jahr/Year: 1906

Band/Volume: [43](#)

Autor(en)/Author(s): Sander Hermann

Artikel/Article: Kleine Beiträge zur
Geschichte der Stadt und Herrschaft
Falkenberg 17-45